

Sonderbedingungen für Kontoführung und Zahlungsverkehr

Fassung: 29. April 2024

Sonderbedingungen für Kontoführung und Zahlungsverkehr

1. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1 **Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG**, mit Sitz in der Wörthstr. 14, 92637 Weiden i.d. OPf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Genossenschaftsregister Weiden unter der Nr. 63, handelnd in der Tschechischen Republik mittels der Zweigniederlassung **Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG, pobočka Cheb**, Identifikationsnummer: 006 71 126, mit Sitz in Kubelíkova 4, 350 02 Cheb, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Pilsen, Abteil A, Einlage Nr. 3026 (nachstehend "**Bank**") erlässt gemäß Gesetz Nr. 370/2017 Slg., Gesetz über den Zahlungsverkehr (nachstehend „**ZahlVG**“), und Gesetz Nr. 89/2012 Slg., das Bürgerliche Gesetzbuch, diese Sonderbedingungen für Kontoführung und Zahlungsverkehr (nachstehend "**Bedingungen**").
- 1.2 Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe werden in dem Artikel 8 "**ERLÄUTERUNG EINIGER BEGRIFFE**" erklärt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für die Kontoführung und den gesamten Zahlungsverkehr der Bank und sind Bestandteil des Kontoführungsvertrags. Abweichende Bestimmungen dieser Bedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vor. Die abweichenden Bestimmungen des Kontoführungsvertrags gehen sowohl den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch diesen Bedingungen vor.
- 1.4 Die Bank wird dem Kunden, der Verbraucher ist, die nach den §§ 133 bis 139 ZahlVG zu erteilenden Informationen durch diese Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Preis- und Leistungsverzeichnis und etwaige besondere Produktbedingungen zur Verfügung stellen. Zugleich wird die Bank dem Kunden die Informationen in einer gesonderten Übersicht vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 1.5 Während der Laufzeit des Kontoführungsvertrags, auf dessen Grundlage das Zahlungskonto geführt wird, stellt die Bank dem Kontoinhaber, der ein Verbraucher ist, auf dessen Verlangen den Inhalt des Kontoführungsvertrags, einschließlich dieser Bedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses, zur Verfügung.

2. EINRICHTUNG, FÜHRUNG UND LÖSCHUNG VON KONTEN

Allgemeine Bedingungen

- 2.1 Die Bank richtet auf der Grundlage des Kontoführungsvertrags, dieser Bedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnisses und etwaiger besonderer Produktbedingungen, die die Bank für einzelne Arten von Konten und Zahlungsmittel erlassen kann (nachstehend "**Besondere Produktbedingungen**"), Konten ein und führt sie und erbringt damit verbundene Dienstleistungen für Kunden.
- 2.2 Die Bank kann bei der Einrichtung des Kontos eine bestimmte Mindesteinlage, eine Frist, innerhalb derer der Kunde verpflichtet ist, diese Mindesteinlage auf das Konto einzuzahlen, einen Mindestsaldo, den der Kunde auf dem Konto zu halten hat, oder einen Mindestumsatz auf dem Konto festlegen.
- 2.3 Vor Abschluss des Kontoführungsvertrags/der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Kontoführungsvertrags identifiziert die Bank den Kontoinhaber, der eine natürliche Person ist, sowie alle Personen, die befugt sind, im Namen des Kontoinhabers gegenüber der Bank zu handeln, und führt eine Überprüfung des Kontoinhabers in der Art und Weise und in dem Umfang durch, wie es das AML-Gesetz verlangt. Die Identifizierung der oben genannten Personen muss nicht durchgeführt werden, wenn die oben genannten Personen zuvor von der Bank identifiziert wurden. Verweigern der Kontoinhaber oder andere oben genannte Personen der Bank die für die Durchführung der Identifizierung und Kontrolle erforderliche Zusammenarbeit in dem von der Bank geforderten Umfang, kommt der Kontoführungsvertrag nicht zustande bzw. ist die Bank nicht berechtigt, die im Kontoführungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Bank ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Kontoführungsvertrages von anderen oben genannten Personen die Ergänzung ihrer Identifikationsdaten, die Vorlage von Dokumenten oder Informationen durch den Kontoinhaber/ andere oben genannten Personen, insbesondere zum Nachweis der Herkunft der Finanzmittel auf dem Konto, Nachweise über die Kreditwürdigkeit und die Verbindlichkeiten des Kontoinhabers oder seine Glaubwürdigkeit zu verlangen, und der Kunde ist verpflichtet, der Bank die geforderten Informationen im Rahmen der Mitwirkung zu erteilen. Die Bank ist berechtigt, von allen im Rahmen der Identifizierung und Kontrolle nach dem AML-Gesetz vorgelegten Dokumenten Kopien anzufertigen und die erhaltenen Informationen zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten.



- 2.4 Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag des Kunden oder eine Transaktion nicht auszuführen oder die betreffende Dienstleistung einzuschränken, wenn sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass diese nicht mit dem Kontoführungsvertrag oder den von der Bank gemäß diesen Gesetzen und Vorschriften erlassenen Gesetzen und Verfahren in Einklang steht. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so haftet sie nicht für Schäden, die dem Kunden auf diese Weise entstehen (z. B. infolge einer nicht oder verspätet ausgeführten Zahlungstransaktion). Die Bank wird den Kunden über die Nichtausführung eines Auftrags, eines Geschäfts oder die Einschränkung einer Dienstleistung in geeigneter Weise unterrichten.
- 2.5 Der Kunde ist für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit aller der Bank mitgeteilten Daten verantwortlich und verpflichtet sich, der Bank die Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen und durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes Dokument, aus dem diese ersichtlich sind, zu belegen, mit Ausnahme von Änderungen der Lieferadresse, die der Kunde nur der Bank mitteilt. Der Kunde kann die Änderungen in Papierform über das Formular der Bank oder, wenn die Bank dem Kunden dies gestattet, per Internet-Banking oder E-Mail mitteilen. Die Änderung der Identifikationsdaten wird spätestens am 3. Arbeitstag nach Zustellung der Änderungsmitteilung an die Bank wirksam.
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank den Diebstahl oder Verlust des Personalausweises unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Die Bank richtet keine Konten für mehrere Personen ein.

Verfügung über das Konto und Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto

- 2.8 Alle Rechtshandlungen, die auf die Einrichtung, Änderung oder Beendigung des Kontoführungsvertrags abzielen, einschließlich der Erteilung/Änderung der Ermächtigung über die Finanzmittel auf dem Konto, gelten als Verfügung über das Konto. Darüber hinaus gelten alle Handlungen, die sich auf die Bereitstellung von Informationen über das Konto oder über die Bewegungen und Salden der auf dem Konto befindlichen Finanzmittel beziehen, ebenfalls als Verfügung über das Konto.
- 2.9 Der Kunde autorisiert seinen Antrag zur Verfügung über das Konto in Papierform, durch seine handschriftliche Unterschrift gemäß der aktuellen Unterschriftenprobe, über das Internet-Banking (sofern die Bank dies in Bezug auf die betreffende Handlung zulässt) und/oder durch eine andere vertraglich vereinbarte oder von der Bank festgelegte Art der Autorisierung.
- 2.10 Über die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto kann auf der Grundlage eines Zahlungsauftrags zur Ausführung einer Zahlungstransaktion verfügt werden, der auch unter Verwendung von Zahlungsmitteln (z.B. Zahlungskarte oder Internet-Banking) erteilt werden kann. In Bezug auf Einlagenkonten kann kein Zahlungsauftrag erteilt werden. Über die Finanzmittel auf Einlagenkonten kann nur auf die im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen festgelegte Weise verfügt werden.
- 2.11 Eine andere Person als der Kontoinhaber kann das Konto nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer vom Kunden zu diesem Zweck erteilten Vollmacht verwalten bzw. über die Finanzmittel auf dem Konto verfügen.
- 2.12 Der Kunde kann einen Dritten bevollmächtigen, über das Konto zu verfügen bzw. eine einzelne Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto vorzunehmen. Die Vollmacht muss die von der Bank geforderten Formalitäten aufweisen und die handschriftliche Unterschrift des Kontoinhabers oder der für den Kontoinhaber bevollmächtigten Personen tragen. Die Bank kann eine Vollmacht zur Verfügung über das Konto / eine Einzelhandlung zur Verfügung über die Finanzmittel, die älter als 3 Monate ist, ablehnen. In solchen Fällen muss die Unterschrift des Kunden auf der Vollmacht amtlich beglaubigt werden, es sei denn, die Vollmacht wird an der Geschäftsstelle in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilt. Wird die Vollmacht für eine einzige Handlung erteilt, muss die Handlung, für die die Vollmacht erteilt wird, in der Vollmacht genau definiert werden. Die Bank ist berechtigt zu verlangen, dass die Vollmacht bis zu 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Datum der Handlung bei der Geschäftsstelle eingereicht wird.
- 2.13 Beim Abschluss des Kontoführungsvertrags wird der minderjährige Kontoinhaber durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Eltern als gesetzliche Vertreter sind berechtigt, der Bank mitzuteilen, dass sie gemeinsam für den minderjährigen Kontoinhaber handeln werden. Der Kontoführungsvertrag wird vom Vormund des Kontoinhabers im Namen des Kontoinhabers abgeschlossen, der nicht voll geschäftsfähig ist. Selbstständige Rechtshandlungen eines minderjährigen / beschränkt geschäftsfähigen Kontoinhabers sind ausgeschlossen.
- 2.14 Falls diese Bedingungen die Ausführung einer bestimmten Handlung über Internet-Banking oder ein anderes Zahlungsmittel zulassen, ist der Kunde nur dann berechtigt, diese Handlung auszuführen, wenn er aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Bank berechtigt ist, die Internet-Banking-Dienstleistung/ein anderes Zahlungsmittel in Bezug auf das Konto zu nutzen.

Verfügungsberechtigte

- 2.15 Der Kontoinhaber kann eine andere Person ermächtigen über die Finanzmittel auf dem Konto zu verfügen und die in Artikel 2.21 genannten Handlungen vorzunehmen (nachstehend "**Verfügungsberechtigter**"). Ein Kontoinhaber, der eine juristische Person ist, muss immer mindestens einen Verfügungsberechtigten für das Konto benennen. Die Benennung eines Verfügungsberechtigten, ihre nachträglichen Änderungen und ihr Widerruf können nur in schriftlicher Form mit der handschriftlichen Unterschrift des Kontoinhabers oder der für den Kontoinhaber bevollmächtigten Personen erfolgen.
- Jede der so erteilten Ermächtigungen ist gesondert zu betrachten. Der Kontoinhaber erteilt, ändert und widerruft die Ermächtigung des Verfügungsberechtigten jedes Mal für eine bestimmte Art und Weise der Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto. Die Vollmacht ist auf dem von der Bank vorgeschriebenen Formular zu erteilen.
- 2.16 Die Bank kann die maximale Anzahl der Verfügungsberechtigten für das Konto begrenzen.
- 2.17 Verfügungsberechtigte müssen über 18 Jahre alt sein, es sei denn, in diesen Bedingungen, den Besondere Produktbedingungen oder dem Kontoführungsvertrag ist etwas anderes angegeben.
- 2.18 Die Benennung der Verfügungsberechtigten, ihre nachträgliche Änderung oder ihr Widerruf werden spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Anzeige an die Bank wirksam.
- 2.19 Wenn die Ermächtigung die Ausfertigung einer neuen Unterschriftsprobe des Verfügungsberechtigten beinhaltet, ist der Verfügungsberechtigte erst mit der Wirksamkeit der vom Verfügungsberechtigten erstellten Unterschriftsprobe berechtigt, über die Finanzmittel auf dem Konto zu verfügen.
- 2.20 Die Ausgabe einer Zahlungskarte an einen Verfügungsberechtigten und die Einrichtung eines Zugangs zum Internet-Banking für den Verfügungsberechtigten unterliegen den im Kontoführungsvertrag und in den Besonderen Produktbedingungen für diese Zahlungsmittel festgelegten Bedingungen und Konditionen.
- 2.21 Sofern in der entsprechenden Ermächtigung nicht anders angegeben, ist der Verfügungsberechtigte befugt, gemäß diesen Bedingungen die Zahlungsaufträge zu erteilen / über die Finanzmittel auf dem Konto zu verfügen, die Bewegungen und den Saldo der Finanzmittel auf dem Konto zu überprüfen, u. a. durch Kontoauszüge oder Internet-Banking, und die gesamte Korrespondenz für den Kontoinhaber entgegenzunehmen, sofern sie nicht in die eigenen Hände des Kontoinhabers gerichtet ist.

Unterschriftsprobe

- 2.22 Der Kunde verwendet ein Muster seiner Unterschrift (nachstehend "**Unterschriftsprobe**") zur Autorisierung von Zahlungstransaktionen, die auf der Grundlage eines mit seiner eigenen handschriftlichen Unterschrift versehenen Zahlungsauftrags in Papierform ausgeführt werden, sowie zur Unterzeichnung bestimmter anderer von der Bank geforderter Rechtshandlungen zur Verfügung über das Konto. Der Kunde kann höchstens eine Unterschriftsprobe verwenden, die er auf dem entsprechenden Formular angibt.
- 2.23 Die Unterschriftsprobe muss immer mit dem Unterzeichner verbunden sein und den Anforderungen der Bank entsprechen, um ihre sichere Verwendung zu gewährleisten. Die Bank empfiehlt, dass die Unterschriftsprobe aus dem Vor- und Nachnamen (oder nur dem Nachnamen) des Kunden besteht und nicht in Blockschrift ausgeführt wird. Die Bank empfiehlt, dass die Unterschriftsprobe von der im normalen Schriftverkehr verwendeten Unterschriftsart abweicht. Die Bank ist berechtigt, die Erstellung einer Unterschriftsprobe abzulehnen, dessen Ausführung den vereinbarten Bedingungen oder den Anforderungen der Bank an ihre Sicherheit widerspricht.
- 2.24 Der Kunde kann die die Unterschriftsprobe erstellen/ändern, indem er eine neue Unterschriftsprobe nur in Papierform auf dem derzeit von der Bank verwendeten Formular erstellt. Der Kunde leistet seine Unterschriftsprobe auf dem Formular für die Erstellung der Unterschriftsprobe in der Regel in Anwesenheit eines Bevollmächtigten der Bank. Mit Zustimmung der Bank kann der Kunde die Unterschriftsprobe auch außerhalb der Geschäftsräume der Bank und ohne Anwesenheit eines bevollmächtigten Bankmitarbeiters leisten. In diesem Fall hat der Kunde jedoch für die offizielle Identifizierung und Beglaubigung der Unterschrift auf dem Unterschriftsprobenformular zu sorgen. Der Kunde muss die Unterschriftsprobe in Papierform bei der Geschäftsstelle abgeben. Die neue Unterschriftsprobe wird spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Einlieferung der Unterschriftsprobe durch den Kunden bei der Bank wirksam.
- 2.25 Bei schriftlichen Dokumenten, Zahlungsaufträgen und sonstigen Mitteilungen, die die Bank vom Kunden erhält und für die die Bank mit dem Kunden eine Unterschrift nach der Unterschriftsprobe vereinbart hat, prüft die Bank, ob die Unterschrift auf diesen Dokumenten mit dem Unterschriftenmuster der Unterschriftsprobe übereinstimmt. Die Bank ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags oder einer sonstigen Handlung des Kunden abzulehnen, wenn die Unterschrift auf dem betreffenden Dokument nicht der Unterschriftsprobe entspricht.

Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto ohne Zustimmung des Kunden

- 2.26 Die Bank ist berechtigt, das Konto ohne Zustimmung des Kunden zu belasten:
- (a) wenn sie die Gebühren gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses abrechnet;
 - (b) aufgrund einer korrigierenden Verrechnung;
 - (c) zur Deckung von Zahlungen, die von der Bank im Namen des Kunden auf der Grundlage der Verwendung von Zahlungskarten getätigt werden;
 - (d) zur Zahlung fälliger Zinsen, die die Bank aufgrund des Kontoführungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung vom Konto abbuchen darf (z. B. bei Zinsen für Überschreitung);
 - (e) wenn sie die Steuer einbehält;
 - (f) in Vollstreckungs-, Insolvenz- oder anderen Rechtsverfahren;
 - (g) im Falle der gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Aufrechnung);
 - (h) zum Zweck der Rücküberweisung des Betrags einer autorisierten Inkasso- Zahlungstransaktion auf das Zahlungsdienstleisterkonto des Zahlers auf dessen Antrag;
 - (i) in anderen gesetzlich vorgesehenen und/oder mit dem Kontoinhaber vereinbarten Fällen.

Der Kunde erkennt an, dass die Bank berechtigt ist, das Konto vorrangig vor der Ausführung der vom Kunden erteilten Zahlungsaufträge zu belasten.

- 2.27 Die Bank kann ohne vorherige Zustimmung des Kontoinhabers eine korrigierende Verrechnung vornehmen, wenn der Betrag einer Zahlungstransaktion nicht gemäß dem Zahlungsauftrag auf dem Zahlungskonto abgewickelt worden ist. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber in geeigneter Weise über die korrigierende Verrechnung. Die Bank ist auch berechtigt, die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto zu sperren, wenn dies für die Durchführung der korrigierenden Verrechnung erforderlich ist.
- 2.28 Die Bank ist nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Produktbedingungen berechtigt, das Zahlungsmittel des Kunden aus Gründen der Sicherheit des Zahlungsmittels zu sperren, insbesondere wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung besteht oder wenn sich das Risiko, dass der Kunde den über das Zahlungsmittel aufgenommenen Kredit nicht zurückzahlen kann, erheblich erhöht. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Sperrung des Zahlungsmittels in der in den Besonderen Produktbedingungen vorgesehenen Weise.

Verfügung über Finanzmittel auf dem Konto eines Minderjährigen / Kunden mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit

- 2.29 Wenn der Kontoinhaber minderjährig ist, ist der Elternteil, der den Kontoführungsvertrag im Namen des Kontoinhabers unterzeichnet hat, oder der Elternteil, der als Verfügungsberechtigte bestimmt wurde, für die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto verantwortlich. Die Eltern können auch angeben, dass sie gemeinsam als Verfügungsberechtigte auftreten werden, wobei in diesem Fall können nur beide Elternteile gemeinsam die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto des Minderjährigen anordnen. Der Elternteil ist befugt, über die Finanzmittel auf dem Konto des Minderjährigen nur im Einklang mit den Interessen des minderjährigen Kontoinhabers zu verfügen. Der Elternteil ist berechtigt, die Bank anzuweisen, die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto des Minderjährigen gemäß Artikel 5.16 zu beschränken und eine solche Sperrung aufzuheben. Der Elternteil benötigt die gerichtliche Zustimmung, um über die Finanzmittel für andere als routinemäßige Angelegenheiten zu verfügen (Informationen über die bankinternen Grenzen sind auf der Website der Bank oder im Internet-Banking verfügbar). Die Bank beurteilt nicht, ob die gerichtliche Zustimmung für ein bestimmtes Rechtsverfahren erforderlich ist. Der Elternteil trägt die volle Verantwortung dafür, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung des Vermögens des minderjährigen Kontoinhabers mit dem Gesetz und der gerichtlichen Entscheidung übereinstimmt. Falls die Pflicht und das Recht der Eltern oder einer anderen Person, für das Vermögen des minderjährigen Kontoinhabers zu sorgen, beendet wird, ist die Bank berechtigt, die Finanzmittel auf dem Konto des minderjährigen Kontoinhabers zu sperren, sobald sie davon Kenntnis erhält. Mit Erreichen der Volljährigkeit des Kontoinhabers erlischt die Ermächtigung des Verfügungsberechtigten über das Konto nicht automatisch, es sei denn, die Bank hat mit dem Kontoinhaber etwas anderes vereinbart. Die in dieser Bestimmung festgelegten Regeln gelten auch für jeden anderen gesetzlichen Vormund des Minderjährigen oder jede Person, die berechtigt ist, das Vermögen des Minderjährigen zu verwalten.
- 2.30 Falls der Kontoinhaber von einem gerichtlich bestellten Vormund vertreten wird, ist der Vormund befugt, über die Finanzmittel auf dem Konto nur im Einklang mit den Interessen des Kontoinhabers und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und dem Gerichtsbeschluss zu verfügen, und er ist dafür verantwortlich, dass der

Kontoinhaber über die Finanzmittel auf dem Konto nur im Rahmen des geltenden Rechts und des Gerichtsbeschlusses verfügt. Die Bank prüft nicht, ob die Zustimmung des Gerichts oder des Vormundschaftsrats für eine bestimmte Rechtshandlung erforderlich ist. Ein gerichtlich bestellter Vormund ist berechtigt, die Bank anzuweisen, die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers gemäß Artikel 5.16 zu beschränken und eine solche Sperrung aufzuheben.

- 2.31 Die Ausgabe von Zahlungsmitteln an einen minderjährigen / beschränkt geschäftsfähigen Kontoinhaber unterliegt den geltenden Besonderen Produktbedingungen.

Abtretung und Verpfändung von Forderungen

2.32 Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank ist der Kontoinhaber nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen die Bank aus dem Kontoführungsvertrag abzutreten oder zu verpfänden oder seine Rechte aus dem Kontoführungsvertrag auf einen anderen zu übertragen oder den Kontoführungsvertrag auf einen anderen zu übertragen.

2.33 Die Bank ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Kontoinhaber aus dem Kontoführungsvertrag auch ohne dessen Zustimmung abzutreten oder zu verpfänden.

Auszahlung von Finanzmitteln aus dem von der Vollstreckungsentscheidung betroffenen Konto

2.34 Ist die Bank gesetzlich verpflichtet, dem Kontoinhaber die Finanzmittel von dem von der Vollstreckungsentscheidung betroffenen Konto auszuzahlen, so zahlt sie Finanzmittel nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Kontoinhabers aus, in dem die Finanzmittel, deren Auszahlung der Kontoinhaber verlangt, die Nummer des von der Vollstreckungsentscheidung betroffenen Kontos, auf das sich der Antrag bezieht, und andere gesetzlich vorgesehene Angaben angegeben sein müssen. Ein laufender Zahlungsauftrag gilt nicht als Antrag des Kontoinhabers im Sinne dieser Bestimmung der Bedingungen. Führt die Bank für den Kontoinhaber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzmittel gemäß dieser Bestimmung der Bedingungen ausgezahlt werden soll, ein Schutzkonto, so wird die Finanzmittel auf dieses Schutzkonto ausgezahlt.

Dauer des Vertrages

2.35 Der Kontoführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Kontoführungsvertrag nichts anderes angegeben ist.

Erlöschen des Schuldverhältnisses und Löschung des Kontos

2.36 Die Verpflichtung aus dem Kontoführungsvertrag erlischt durch Kündigung, Einigung der Parteien, Rücktritt vom Vertrag, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder auf eine andere im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen genannte Weise.

2.37 Nach Beendigung der Verpflichtung aus dem Kontoführungsvertrag wird die Bank das Konto ausgleichen und löschen.

Kündigung des Kontoführungsvertrags

2.38 Im Falle eines Zahlungskontos gelten die folgenden Regeln für die Kündigung des Kontoführungsvertrags:

- (a) Der Kontoinhaber ist berechtigt, den Kontoführungsvertrag in Bezug auf das Zahlungskonto ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen, unabhängig davon, ob der Kontoführungsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die Bank. Die Kündigung kann auf folgende Weise erfolgen:
- (i) an der Geschäftsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars; oder
 - (ii) per Post an die Adresse der Geschäftsstelle über den Postdienstleister, sofern die Mitteilung mit einer beglaubigten Unterschrift des Kontoinhabers versehen ist.
- (b) Die Bank ist berechtigt, den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kontoführungsvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und beginnt am 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Zustellung der Kündigung an den Kontoinhaber folgt. Die Bank übermittelt die Kündigung in Papierform.

2.39 Falls für das Zahlungskonto keine Zahlungskarte ausgestellt wurde, kann der Kunde mit Zustimmung der Bank das Zahlungskonto sofort kündigen. In diesem Fall wird der Vertrag zu dem Zeitpunkt gekündigt, an dem der Kunde der Bank die Kündigung zustellt.

2.40 Im Falle von Einlagenkonten kann der Kontoführungsvertrag in dem Fall und unter den Bedingungen gekündigt werden, die für jede Art von Einlagenkonto im Artikel 4 "**KONTOTYPEN**" festgelegt sind.

Rücktritt vom Vertrag

2.41 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, kann die Bank schriftlich vom Kontoführungsvertrag zurücktreten und das Konto löschen, wenn:

- (a) eine wesentliche Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung seitens des Kunden vorliegt, wobei als solche immer die Schaffung eines Debetsaldos auf dem Konto gilt, es sei denn, es handelt sich um eine Überschreitung, und die Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 2.2 dieser Bedingungen, oder
- (b) das Bestehen der Verpflichtungen aus dem Kontoführungsvertrag oder die Nutzung des Kontos und der damit verbundenen Dienstleistungen durch den Kunden für die Bank unannehmbar oder rechtswidrig wird.

2.42 Die Bank sendet dem Kontoinhaber den Rücktritt vom Kontoführungsvertrag in Papierform zu.

2.43 Der Kontoinhaber ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen berechtigt, vom Kontoführungsvertrag zurückzutreten.

Begleichung eines gelöschten Kontos

2.44 Zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Kontoführungsvertrags durch eine der in Artikel 2.36 genannten Möglichkeiten erlischt die Verpflichtung der Bank zur Führung des Kontos. Der positive Saldo des gelöschten Kontos, abzüglich noch nicht abgewickelter Zahlungstransaktionen und gegebenenfalls anderer Beträge, die die Bank gemäß Artikel 2.27 ohne Zustimmung des Kunden vom Konto abbuchen darf, verfügt die Bank wie folgt über:

- (a) im Falle eines Zahlungskontos gemäß den Anweisungen des Kontoinhabers, die er schriftlich (über das zu diesem Zweck vorgesehene Formular) oder über Internet-Banking (sofern die Bank dies zulässt) erteilt hat, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beendigung der Verpflichtung aus dem Kontoführungsvertrag oder gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bank die Anweisungen des Kontoinhabers zur Behandlung des positiven Saldos auf dem Zahlungskonto erhält. Der Kontoinhaber kann die Bank nur anweisen, den positiven Saldo auf ein anderes Zahlungskonto zu übertragen (unabhängig davon, ob es sich um ein Konto der Bank oder eines anderen Zahlungsdienstleisters handelt) oder diesen Betrag in bar an der Geschäftsstelle unter den Bedingungen gemäß Artikel 5.94 abholen; oder
- (b) bei Einlagenkonten den positiven Saldo am letzten Tag des Kontoführungsvertrags auf das Referenzkonto übertragen.

2.45 Weist der Inhaber des Zahlungskontos die Bank nicht an, über den positiven Saldo des Zahlungskontos spätestens am Tag der Beendigung des Kontoführungsvertrags zu verfügen, oder kann über den Saldo des Einlagekontos auf die in Artikel 2.44(b) der vorliegenden Bedingungen nicht verfügt werden, ist die Bank berechtigt, eine der nachstehend aufgeführten Befugnisse auszuüben:

- (a) den Saldo des Kontos in Fremdwährung in CZK zu der am Tag der Kontolöschung gültigen Kursliste der Bank umtauschen;
- (b) den positiven Saldo des Kontoinhabers auf ein anderes Konto übertragen, das die Bank für den Kontoinhaber führt;
- (c) den positiven Saldo auf dem Kundenkonto zu halten, bis das Recht auf Abhebung verjährt ist;
- (d) den positiven Saldo auf sein internes Konto übertragen und ihn dort verbuchen, bis das Recht auf Abhebung verjährt ist; oder
- (e) eine Kombination der oben genannten Befugnisse.

2.46 Die Bank wird das Konto nach Begleichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten innerhalb eines Monats nach Beendigung des Kontoführungsvertrags löschen, sofern nicht in Artikel 2.45(c) anders angegeben

2.47 Im Falle eines Kontos, für das ein Vollstreckungsverfahren anhängig ist oder die Finanzmittel im Rahmen eines anderen Gerichtsverfahrens beschlagnahmt werden, wird das Konto nicht vor dem Datum der rechtskräftigen Beendigung des letzten dieser Verfahren gelöscht.

2.48 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle seine Verpflichtungen aus dem Kontoführungsvertrag spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus dem Kontoführungsvertrag zu begleichen.

2.49 Auf den positiven Saldo des gelöschten Kontos werden von der Bank keine Zinsen erhoben.

2.50 Wurde der Kontoführungsvertrag für eine feste Laufzeit abgeschlossen, so verfährt die Bank nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit ähnlich wie gemäß Artikel 2.44 bis 2.49, sofern im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

3. ZINSEN UND GEBÜHREN

Zinsen und Währungstag

- 3.1 Die Verzinsung beginnt bei Einlagenkonten an dem Tag, an dem die Finanzmittel dem Einlagenkonto gutgeschrieben werden, und endet an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem sie dem Einlagenkonto belastet werden. Im Falle von Zahlungskonten werden die Zinsen für die Finanzmittel am Währungstag berechnet. Der Währungstag bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem eine Zahlungstransaktion zum Zwecke der Zinsberechnung für die Finanzmittel auf dem Kundenkonto erfasst wird. Der Währungstag ist:
- (a) im Falle einer Abbuchung vom Konto des Kunden frühestens zum Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden;
 - (b) im Falle der Gutschrift von Finanzmitteln auf dem Konto des Kunden spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzmittel dem Konto der Bank als Zahlungsdienstleister des Kunden gutgeschrieben werden oder zu dem die Bank die Finanzmittel in bar vom Kunden erhält. Ist dies für den Kunden in Bezug auf die vereinbarte Zinshöhe günstiger, gilt als Währungstag der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Kunden.
- 3.2 Sofern im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen nicht anders angegeben, werden die Zinsen auf das Kontoguthaben täglich berechnet und dem Kontoguthaben am Ende des Kalendermonats gutgeschrieben. Die Zinsen werden dem Konto in der Währung des Kontos gutgeschrieben.
- 3.3 Sofern im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen nicht anders angegeben, werden die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto täglich zu dem in der aktuellen Zinsbekanntmachung für den jeweiligen Tag angegebenen Zinssatz verzinst.
- 3.4 Die auf dem Konto angefallenen Zinsen können der Quellensteuer unterliegen, die von der Bank am Tag der Zinszahlung gemäß dem geltenden Recht berechnet und einbehalten wird.

Gebühren

- 3.5 Die Gebühren werden am Tag der Abrechnung fällig. Kontoführungs-, Auszugsversand- und Zahlungsverkehrsgebühren werden in der Regel am letzten Tag des Kalendermonats in Rechnung gestellt. Andere Gebühren werden an dem Tag in Rechnung gestellt, an dem die betreffende Dienstleistung erbracht wird, oder an einem anderen in dem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Datum. Wird das Gebühr mit Währungsumrechnung in Rechnung gestellt, so wird stets der aktuelle Wechselkurs gemäß der am Tag der Gebührenberechnung gültigen Kursliste der Bank zugrunde gelegt. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Gebühren immer dem Konto belastet, auf das sich die erbrachte Dienstleistung bezieht.
- 3.6 Gebühren für Dienstleistungen, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungen oder anderen gerichtlichen Verfahren erbracht werden, werden dem Konto erst nach Beendigung der Wirkungen aller Entscheidungen, aufgrund derer die Bank verpflichtet war, die Finanzmittel auf dem Konto zu sperren, belastet.

Ermäßigte Kontoführung und andere ausgewählte Dienstleistungen

- 3.7 Für ausgewählte Arten von Konten kann die Bank ermäßigte Gebührensätze für die Kontoführung und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erheben, sofern die festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Weitere Bedingungen werden in dem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt oder im Kontoführungsvertrag vereinbart.

4. KONTOTYPEN

Zahlungskonto

- 4.1 Die Bank kann ein Konto als Zahlungskonto für den Kunden einrichten.
- 4.2 Genauere Spezifikationen des Zahlungskontos sind im Kontoführungsvertrag oder in den jeweiligen Besonderen Produktbedingungen festgelegt.
- 4.3 Zahlungskonten werden verwendet, um Zahlungen zu tätigen, wie in Artikel 5 "ZAHLUNGSVERKEHR" beschrieben.

Besondere Arten von Zahlungskonten

Schutzkonto

- 4.4 Wenn die Bank und der Kontoinhaber auf Antrag des Kontoinhabers vereinbart haben, das Zahlungskonto als Schutzkonto gemäß § 304c ff. des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., über die Zivilprozessordnung, in seiner geänderten Fassung (nachstehend "**Schutzkonto**") zu führen, werden die Finanzmittel von einem anderen Konto, das die Bank für den Kontoinhaber führt, der von der Vollstreckung eines Urteils durch Pfändung einer Forderung gegen die Bank betroffen ist, auf das Schutzkonto überwiesen (nachstehend "**vollstrecktes Konto**").
- 4.5 Ein Schutzkonto kann nur für einen Kontoinhaber eingerichtet werden, der eine natürliche Person ist. Für einen Kontoinhaber kann nur ein Konto bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführt werden, das seinem Wesen nach ein Schutzkonto im Sinne von § 304c ff. des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg, Zivilprozessordnung, in der geänderten Fassung, ist. Die Bank kann vom Kontoinhaber eine eidesstattliche Versicherung verlangen, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber zum Zeitpunkt der Beantragung eines Schutzkontos kein Schutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut unterhält.
- 4.6 Die Verpflichtung aus dem Schutzkontovertrag endet am Tag der Beendigung des Vertrages über vollstrecktes Konto oder am Tag der endgültigen Beendigung aller Vollstreckungsverfahren zum vollstreckten Konto. Hat der Kontoinhaber weitere Konten bei der Bank, die vom Vollstreckungstitel betroffen sind, so endet die Verpflichtung aus dem Schutzkontovertrag mit Ablauf der 14-tägigen Frist, innerhalb derer der Kontoinhaber auf Verlangen der Bank ein anderes vollstrecktes Konto hätte benennen müssen. Der Kontoführungsvertrag kann weiter beendet werden, wenn die Bank durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet wird. Die Bank informiert den Kontoinhaber über die Beendigung des Vertrags und die Löschung des Schutzkontos.
- 4.7 Dem Schutzkonto werden nur Zahlungen gutgeschrieben, die nach geltendem Recht zulässig sind.
- 4.8 Die Bank kann ihre Forderungen gegen Forderungen des Kontoinhabers auf Auszahlung von Finanzmitteln aus dem Schutzkonto nur dann aufrechnen, wenn diese Forderungen im Zusammenhang mit der Führung des Schutzkontos entstehen.

Basiskonto

- 4.9 Der Kunde, der Verbraucher ist, kann vor Abschluss des Kontoführungsvertrags bei der Bank beantragen, das Zahlungskonto als Basiskonto gemäß § 210 ZahlVG (nachstehend "**Basiskonto**") zu führen. Die Bank wird dem Antrag des Kunden gemäß dem vorstehenden Satz nur dann entsprechen, wenn:
- (a) Der Kontoinhaber ist nicht Inhaber eines anderen Zahlungskontos, das in der Tschechischen Republik von einem Zahlungsdienstleister geführt wird, bei dem es sich um eine Bank oder eine ausländische Bank handelt, die in der Tschechischen Republik über eine Zweigstelle tätig ist, und über dieses Zahlungskonto können die in § 212 Abs. 1 ZahlVG genannten Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, oder er ist Inhaber eines solchen Kontos, weist aber der Bank in einer für die Bank akzeptablen Weise nach, dass er von dem Zahlungsdienstleister, der ein solches Konto führt, über die beabsichtigte Löschung dieses Zahlungskontos informiert wurde;
 - (b) Die Bank hat in den letzten 12 Monaten die Verpflichtung des Kontoinhabers aus dem Basiskontovertrag nicht gekündigt oder von dem Basiskontovertrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ZahlVG nicht zurückgetreten;
 - (c) Die Bank hat in den vorangegangenen 12 Monaten von keinem anderen Zahlungsdienstleistungsvertrag mit dem Kontoinhaber wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung zurückgetreten; und
 - (d) Der Abschluss des Kontoführungsvertrags mit dem Kontoinhaber nicht zu einem Verstoß gegen die Verpflichtungen der Bank aus dem AML-Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften führt.
- 4.10 Handelt es sich bei dem Zahlungskonto um ein Basiskonto, kann die Bank den Kontoführungsvertrag nur aus den in § 215 Absatz 1 und 2 des ZahlVG genannten Gründen kündigen. Handelt es sich bei dem Zahlungskonto um ein Basiskonto, kann die Bank von dem Kontoführungsvertrag nur aus den in § 215 Absatz 3 und 4 ZahlVG genannten Gründen zurücktreten.
- 4.11 Die Bank kann, um nachzuweisen, dass der Kontoinhaber nicht Inhaber eines anderen Zahlungskontos im Sinne von Artikel 4.9(a) genannten Zahlungskontos ist, eine eidesstattliche Versicherung des Kontoinhabers verlangen.

Sonderkonto für die Kapitaleinlage

- 4.12 Ein Sonderkonto für die Einzahlung des gezeichneten Kapital einer neu gegründeten Handelsgesellschaft (nachstehend "**Konto für die Hinterlegung von GK**") wird von dem im Gründungsakt dieser Handelsgesellschaft bevollmächtigten Einlagenverwalter (nachstehend "**Einlagenverwalter**") eingerichtet. Der Einlagenverwalter legt der Bank zur Einrichtung des Kontos für die Hinterlegung von GK das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Gründungsaktes gemäß dem vorstehenden Satz vor.

- 4.13 Nach Einreichung des Originals oder einer beglaubigten Kopie (i) eines Handelsregisterauszugs, aus dem hervorgeht, dass eine Handelsgesellschaft gegründet wurde, und (ii) eines Beschlusses der Generalversammlung, der Handelsgesellschaft oder eines ähnlichen Akts, durch den die Wirkungen des Kontoführungsvertrags von der Handelsgesellschaft übernommen werden, bei der Bank wird das Konto für die Hinterlegung von GK weiterhin als laufendes Zahlungskonto geführt, dessen Kontoinhaber die Handelsgesellschaft ist. Der Einlagenverwalter stellt sicher, dass die neu gegründete Handelsgesellschaft spätestens zwei (2) Monate nach ihrer Gründung auch mindestens einen Verfügungsberechtigten benennt.
- 4.14 Die entsprechenden Mittel werden auf das Konto für die Hinterlegung von GK überwiesen oder in bar eingezahlt. Der Einlagenverwalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nur solche Mittel auf das Konto für die Hinterlegung von GK überwiesen oder eingezahlt werden, die als Einlagen auf das gezeichnete Kapital der neu gegründeten Handelsgesellschaft dienen sollen.
- 4.15 Die Bank verpflichtet sich, dem Einlagenverwalter auf sein Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die Hinterlegung der Bareinlage mit der Angabe über des auf dem Konto für die Hinterlegung von GK befindlichen Betrages auszustellen.
- 4.16 Die Bank ist verpflichtet, die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto für die Hinterlegung von GK zu ermöglichen:
- (a) Einer Handelsgesellschaft an dem Tag, an dem der Bank ein Nachweis über die Gründung der Handelsgesellschaft gemäß Artikel 4.13 vorgelegt wird;
 - (b) Dem Einlagenverwalter an dem Tag, an dem der Bank vom Einlagenverwalter die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Beschlusses des zuständigen Registergerichts, mit dem der Antrag auf Eintragung der Handelsgesellschaft in das Handelsregister abgelehnt wird, oder die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Beschlusses des Gerichts, mit dem das Eintragungsverfahren wegen eines nicht behebbaren Mangels im Zustand des Verfahrens eingestellt wird, oder die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Rücknahme des Antrags auf Eintragung mit dem Hinweis auf die Annahme durch das zuständige Registergericht vorgelegt wird.
- 4.17 Der Einlagenverwalter erkennt an, dass bis eine der in Artikel 4.16 angeführten Bedingungen eintritt, kann über die Finanzmittel im Konto für die Hinterlegung von GK nur dann verfügt werden, wenn der Bank nachgewiesen wird, dass die Finanzmittel für die Zahlung der Gründungskosten oder für die Rückzahlung des Emissionskurses an die Gründer der Handelsgesellschaft bestimmt sind.
- 4.18 Die Bank und der Einlagenverwalter vereinbaren darüber hinaus, dass: (i) wenn kein Antrag auf Eintragung der gegründeten Handelsgesellschaft in das Handelsregister beim zuständigen Registergericht gestellt wird und (ii) der Einlagenverwalter gegenüber der Bank seinen Willen zur Beendigung des Vertrages zum Ausdruck bringt, obwohl er bereits eine Bestätigung der Bank gemäß Artikel 4.15 erhält, wird der Vertrag aufgelöst und die auf dem Konto für die Hinterlegung von GK hinterlegten Finanzmittel werden von der Bank auf Verlangen des Einlagenverwalters frühestens an dem Tag ausgezahlt, an dem die Bank vom Einlagenverwalter das Original der entsprechenden Bestätigung gemäß Artikel 4.15.

Einlagekonten

Allgemeine Bedingungen für die Führung von Einlagekonten

- 4.19 Die Bank kann für den Kunden ein Konto als Termingeldkonto einrichten (nachstehend "**Einlagekonto**" und "**Einlage**"). Einlagekonten werden nicht für den Zahlungsverkehr genutzt.
- 4.20 Weitere Angaben zum Einlagenkonto sind im Kontoführungsvertrag, in diesen Bedingungen oder in den Besonderen Produktbedingungen enthalten.
- 4.21 Sofern für eine bestimmte Art von Einlagenkonto nicht anders angegeben, können die Finanzmittel auf/vom Einlagenkonto nur auf das im Kontoführungsvertrag angegebene Konto (nachstehend "**Referenzkonto**") überwiesen werden; die Befugnis des Kunden, Bareinlagen und -abhebungen gemäß den Bedingungen in Artikel 4.28 bleibt hiervon unberührt. Das Referenzkonto kann nur ein Konto sein, das eines der unten aufgeführten Konten ist:
- a) Das bei der Bank geführte Zahlungskonto des Kunden;
 - b) Das von einem Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Tschechischen Republik in CZK geführte Konto, wenn es sich um ein Referenzkonto handelt, das für ein Einlagenkonto in CZK eingerichtet wurde; oder

- c) Das von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Land, der dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) angehört, in EUR geführte Konto, und zwar in Bezug auf ein Referenzkonto, das für ein Einlagenkonto in EUR eingerichtet wurde.

Kündigung der Einlage

- 4.22 Sofern für eine bestimmte Art von Einlagenkonto nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, die Einlage innerhalb der im Kontoführungsvertrag festgelegten Kündigungsfrist und in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung kann in Papierform unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars an der Geschäftsstelle erfolgen. Sofern für eine bestimmte Art von Einlagenkonto nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, auch einen Teil der Einlage zu kündigen. Falls infolge der Kündigung eines Teils der Einlage der Saldo des Einlagenkontos unter den vereinbarten Mindesteinlagebetrag (falls vereinbart) fällt, ist der Kunde berechtigt, nur die gesamte Einlage zu kündigen.
- 4.23 Die Kündigungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die Kündigung bei der Bank eingeht. Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, wird die Kündigung der Einlage an dem Tag wirksam, an dem sie der Bank zugeht.
- 4.24 Während der Kündigungsfrist können keine weiteren Finanzmittel auf das Einlagekonto eingezahlt werden; dies gilt nicht, wenn nur ein Teil der Einlage gekündigt wurde.
- 4.25 Am letzten Tag der Kündigungsfrist überweist die Bank die Finanzmittel auf dem Einlagenkonto auf das Referenzkonto, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.26 Im Falle der Kündigung eines Teils der Einlage wird der Kontoführungsvertrag nicht aufgelöst und das Einlagekonto nicht gekündigt. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders angegeben wird, wird das Einlagenkonto im Falle einer Kündigung der gesamten Einlage nur gekündigt, wenn der Kunde die Kündigung des Einlagenkontos zusammen mit der Kündigung der Einlage beantragt.
- 4.27 Wenn das Einlagenkonto über einen Zeitraum von einem (1) Jahr ein Nullsaldo aufweist, kann die Bank den Kontoführungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Verfügungen über Einlage

- 4.28 Verfügungen über Finanzmittel auf dem Einlagenkonto (Ein- und Auszahlungen) sind nur dann möglich, wenn diese Bedingungen oder die Besonderen Produktbedingungen für eine bestimmte Art von Einlagenkonto dies zulassen. Ein- und Auszahlungen können in bar oder unbar und nur in der Währung erfolgen, in der das betreffende Einlagenkonto geführt wird. Bei Bareinlagen und Barabhebungen gelten die Bestimmungen von Artikel 5.87 bis 5.91, 5.92(a), 5.93 zu 5.94 und 5.96 sinngemäß.
- 4.29 Anweisungen zur Verfügung über die Finanzmittel auf dem Einlagenkonto können nur an der Geschäftsstelle über das angegebene Formular oder über Internet-Banking (wenn die Bank dies zulässt) erteilt werden.

Sonderregelungen für einzelne Produkte

Sparkonto

- 4.30 Ein Sparkonto (nachstehend "**Sparkonto**") ist eine besondere Art von Einlagekonto.
- 4.31 Die Höhe der Einlage auf dem Sparkonto ist nicht begrenzt. Es ist möglich, dem Sparkonto wiederholt Finanzmittel zuzuführen (und damit den Einlagebetrag zu erhöhen), ohne dass eine besondere Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden erforderlich ist.
- 4.32 Die Finanzmittel können auch von einem Konto auf das Sparkonto überwiesen werden, bei dem es sich nicht um ein Referenzkonto gemäß Artikel 4.21 dieser Bedingungen.
- 4.33 Sofern im Kontoführungsvertrag nicht anders angegeben, wird das Sparkonto auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 4.34 Während der Dauer des im Kontoführungsvertrag vereinbarten Zinssatzes ist die Bank nicht berechtigt, den Zinssatz zu ändern, zu dem die Finanzmittel auf dem Sparkonto verzinst wird. Der Zinssatz kann je nach Höhe der Einlage unterschiedlich festgelegt werden.
- 4.35 Der Kunde kann die Einlage auf dem Sparkonto auch in den folgenden Fällen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen:
- (a) Nach Ablauf der im Kontoführungsvertrag vereinbarten Zinsperiode;
 - (b) Wenn sich die Kündigung auf den Betrag der Einlage oder einen Teil davon bezieht, der 3.000 CZK innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigt; oder

- (c) Wenn die Bank zugestimmt hat; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, eine Gebühr gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erheben.
- 4.36 Die Zinsen für die Einlage auf dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- (a) Am 31. Dezember des Kalenderjahres; oder
- (b) Wenn die Einlage vor dem 31. Dezember aufgelöst wird, am letzten Tag der Laufzeit der Einlage.
- 4.37 Nach Ablauf des im Kontoführungsvertrag vereinbarten Zinssatzes ist die Bank berechtigt, dem Kunden einen neuen Zinssatz sowie eine neue Zinslaufzeit vorzuschlagen, insbesondere aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, der Entwicklung der Wirtschaft- und Finanzmärkte oder im Hinblick auf das Gebot der Vorsicht im Geschäftsverkehr (nachstehend "**Änderung der Zinsvereinbarung**"). In diesem Fall wird die Bank dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Zinsvereinbarung einen Entwurf der geänderten Zinsvereinbarung einschließlich Angaben zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Bank kann dem Kunden den Vorschlag zur Änderung der Zinsvereinbarung auch im Sparkontoauszug mitteilen. Lehnt der Kunde den Vorschlag zur Änderung der Zinsvereinbarung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zustellung ausdrücklich schriftlich ab, so gilt der Vorschlag als vom Kunden angenommen. Auf diese Form der Zustimmung wird die Bank den Kunden in dem Vorschlag zur Änderung der Zinsvereinbarung gesondert hinweisen. Die Zinsänderung wird im Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Der neue Zinssatz gilt für ein Jahr, es sei denn, die Bank schlägt im Vorschlag zur Änderung der Zinsvereinbarung eine kürzere Laufzeit vor. Der Kunde ist berechtigt, den Vorschlag zur Änderung der Zinsvereinbarung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich abzulehnen und den Sparkontovertrag kostenlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsvorschlag gesondert hinweisen. In diesem Fall wird die Einlage zum letzten Tag der Laufzeit des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes gekündigt und der Einlagevertrag beendet. In diesem Fall löscht die Bank das Sparkonto und zahlt dem Kunden die Einlage auf dem Referenzkonto innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Kündigung der Einlage aus. Die aktuellen Zinssätze für Einlagen auf Sparkonten werden in der Zinsbekanntmachungen der Bank veröffentlicht, die in den Geschäftsstellen und auf der Website erhältlich ist.

Termineinlage

- 4.38 Ein Terminkonto ("**Terminkonto**") ist eine besondere Art von Einlagekonto.
- 4.39 Der Kunde ist verpflichtet, die erste Einlage (die erste Einlage auf dem Terminkonto und alle folgenden Einlagen zusammen nachstehend als "**Termineinlage**") auf das Terminkonto zu überweisen, damit sie dem Terminkonto spätestens an dem Datum gutgeschrieben werden kann, das im Kontoführungsvertrag als erster Tag der Termineinlage angegeben ist. Wird die Termineinlage dem Terminkonto nicht am ersten Tag der Termineinlageperiode gutgeschrieben, verzögert sich die Fälligkeit der Termineinlage um den Zeitraum der Verzögerung. Wird die Termineinlage jedoch auch innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten ersten Tag der Termineinlage nicht auf das Terminkonto überwiesen, ist die Bank berechtigt, vom Kontoführungsvertrag zurückzutreten und das Terminkonto zu löschen.
- 4.40 Eine Erhöhung der Termineinlage ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über die Erhöhung der Termineinlage zulässig. Überweist der Kunde den Erhöhungsbetrag der Termineinlage nicht innerhalb der Frist gemäß der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der Termineinlage, bleiben der Bestand und die Verzinsung der bestehenden Termineinlage unberührt.
- 4.41 Während der Laufzeit der Termineinlage ist die Bank nicht berechtigt, den Zinssatz, zu dem die Termineinlage verzinst wird, zu ändern.
- 4.42 Die Termineinlage wird für eine bestimmte, im Kontoführungsvertrag festgelegte Laufzeit vereinbart.
- 4.43 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Termineinlage für die im Kontoführungsvertrag vereinbarte Laufzeit der Termineinlage zu kündigen. Der Kunde kann jedoch von der Bank verlangen, die Termineinlage oder einen Teil der Termineinlage auch vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Termineinlage unverzüglich zu kündigen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden die Zustimmung zur sofortigen Kündigung der Termineinlage vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Termineinlage zu erteilen. Im Falle einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der Termineinlage ist die Bank berechtigt, dem Kunden eine Gebühr für die vorzeitige Kündigung gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung zu stellen; die Bank ist berechtigt, den an den Kunden auszahlenden Betrag der Termineinlage um den Betrag dieser Gebühr zu reduzieren. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Terminkontos wird das Terminkonto aufgelöst, es sei denn, die Kündigung bezieht sich nur auf einen Teil des Terminkontos.

- 4.44 Die Zinsen für die Termineinlage werden gutgeschrieben:
- (a) Am letzten Tag der vereinbarten Laufzeit der Termineinlage, wenn die Termineinlage für einen Zeitraum von weniger als 1 Jahr vereinbart wurde; und
 - (b) Am letzten Tag des Kalendermonats, in den der Jahrestag des Kontoführungsvertrags fällt, wenn die Einlage für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vereinbart wurde, mit der Maßgabe, dass, wenn die Einlage vor dem letzten Tag des betreffenden Kalendermonats aufgelöst wird, die Zinsen für den letzten Kalendermonat am letzten Tag der Einlagedauer gutgeschrieben werden.
- 4.45 Die Verzinsung der Termineinlage wird gemäß den im Kontoführungsvertrag festgelegten Bedingungen erfolgen:
- (a) Auf den Kapitalbetrag der Termineinlage gutgeschrieben; oder
 - (b) Auf das Referenzkonto gutgeschrieben.
- 4.46 Teilt der Kunde der Bank nicht spätestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Termineinlage mit, dass er an einer Verlängerung der Laufzeit der Termineinlage nicht interessiert ist, wird die Laufzeit der Termineinlage automatisch um den Zeitraum verlängert, für den die Termineinlage ursprünglich vereinbart wurde. In diesem Fall wird die Termineinlage zu dem Zinssatz verzinst, der in der Zinsbekanntmachung angegeben ist, die am ersten Tag der verlängerten Laufzeit der Termineinlage gilt. Die Bank wird den Kunden in geeigneter Weise über die Verlängerung der Einlagefrist und den neuen Zinssatz informieren. Die Verlängerung der Laufzeit der Termineinlage kann wiederholt werden. Die in diesem Artikel festgelegten Regeln 4.46 finden nur Anwendung, wenn im Kontoführungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.47 Falls die Termineinlage nicht automatisch gemäß Artikel 4.46 verlängert wird, wird das Terminkonto am letzten Tag der Festgeldlaufzeit aufgelöst und der Festgeldbetrag wird von der Bank auf das Referenzkonto überwiesen.

Termineinlage Overnight

- 4.48 Ein Overnight Terminkonto ("**Terminkonto Overnight** ") ist eine besondere Art von Einlagekonto.
- 4.49 Die Höhe der Einlage auf dem Terminkonto Overnight ist nicht begrenzt. Die Finanzmittel können wiederholt auf das Terminkonto Overnight eingezahlt werden (und damit den Einlagebetrag erhöhen), ohne dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden erforderlich ist (die erste Einzahlung auf das Terminkonto Overnight und alle nachfolgenden Einzahlungen werden zusammen als "**Termineinlage Overnight**" bezeichnet).
- 4.50 Die Finanzmittel können auch von einem Konto, das kein Referenzkonto gemäß Artikel 4.21 ist, auf das Terminkonto Overnight überwiesen werden.
- 4.51 Sofern im Kontoführungsvertrag nicht anders angegeben, wird das Terminkonto Overnight auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 4.52 Das Terminkonto Overnight wird für jeden Tag seiner Laufzeit zu dem in der aktuellen Zinsbekanntmachung für jeweiligen Tag angegebenen Zinssatz verzinst.
- 4.53 Der Kunde kann die Termineinlage Overnight ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Arbeitstagen kündigen. Der Kunde kann die Bank auch auffordern, die Termineinlage Overnight oder einen Teil davon sofort zu kündigen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden die Zustimmung zur sofortigen Beendigung der Termineinlage Overnight zu erteilen. Im Falle einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der Termineinlage Overnight ist die Bank berechtigt, dem Kunden eine Gebühr für die vorzeitige Kündigung der Termineinlage Overnight gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung zu stellen; die Bank ist berechtigt, den an den Kunden auszahlenden Betrag der Termineinlage Overnight um den Betrag dieser Gebühr zu reduzieren. Im Falle der Kündigung der Termineinlage Overnight wird das Terminkonto Overnight nicht gelöscht.
- 4.54 Die Zinsen für die Termineinlage Overnight werden gutgeschrieben:
- (a) Jährlich zum 31. Dezember; oder
 - (b) Wenn die Termineinlage Overnight vor dem 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres gekündigt wird, am letzten Tag der Termineinlage Overnight.
- 4.55 Die Verzinsung der Termineinlage Overnight wird gemäß den im Kontoführungsvertrag festgelegten Bedingungen erfolgen:
- (a) Auf den Kapitalbetrag der Termineinlage Overnight gutgeschrieben; oder
 - (b) Auf das Referenzkonto gutgeschrieben.

5. ZAHLUNGSVERKEHR

Allgemeine Bedingungen

- 5.1 Zahlungsverkehr bedeutet die Durchführung von Zahlungstransaktionen, d. h. die Einzahlung von Bargeld auf das Zahlungskonto, die Abhebung von Bargeld vom Zahlungskonto und die bargeldlose Überweisung von Finanzmitteln von und auf das Zahlungskonto.
- 5.2 Die Bank führt den Zahlungsverkehr auf der Grundlage von Zahlungsaufträgen nach Maßgabe des Kontoführungsvertrages, dieser Bedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gegebenenfalls der Besonderen Produktbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch.
- 5.3 Wird dem Kunden ein Zahlungsmittel (z.B. Zahlungskarte, Internet-Banking) zur Eingabe von Zahlungsaufträgen zur Verfügung gestellt, ist der Kunde verpflichtet, dieses zu nutzen und über dieses die Zahlungstransaktionen gemäß den geltenden Besonderen Produktbedingungen einzugeben.
- 5.4 Die Bank lehnt die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, wenn sich die Verpflichtung zur Ablehnung aus einer gesetzlichen Regelung ergibt. Die Bank kann die Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigern, der die in diesen Bedingungen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, bei dem begründete Zweifel daran bestehen, ob er von einer berechtigten Person erteilt wurde (z. B. im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsmittels), in Fällen, in denen die Ausführung des Zahlungsauftrags gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere das AML-Gesetz) verstoßen würde, und in Fällen, in denen die Ausführung des Zahlungsauftrags gegen die internen Grundsätze der Bank zur Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verstoßen würde. Die Bank haftet gegenüber dem Kontoinhaber nicht für Schäden, die sich aus der Nichtausführung eines Zahlungsauftrags aus den oben genannten Gründen ergeben. Wenn es den gesetzlichen Vorschriften nicht widerspricht, informiert die Bank den Kunden über die Nichtausführung des Zahlungsauftrags in geeigneter Weise, in der Regel im Internet-Banking oder per Telefon.
- 5.5 Wenn die Art des Zahlungsauftrags es zulässt, ist der Kunde verpflichtet, sich vor der Eingabe des Zahlungsauftrags mit den Anweisungen zur Eingabe des Zahlungsauftrags (sofern für die jeweilige Art des Zahlungsauftrags verfügbar) auf dem Formular oder auf der Website vertraut zu machen. Bei der Eingabe eines Zahlungsauftrags ist der Kunde verpflichtet, die Anweisungen auf dem entsprechenden Formular (einschließlich der Erläuterungen) oder andere im Internet-Banking oder auf der Website verfügbare Anweisungen zu befolgen und alle als obligatorisch gekennzeichneten Angaben auszufüllen. Der Zahlungsauftrag in Papierform muss leserlich ausgefüllt werden und darf nicht durchgestrichen, gelöscht oder überschrieben werden. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Lastschriftfreigabe und den Lastschriftauftrag, die der Kunde der Bank als Empfänger erteilt.

Autorisierung von Zahlungstransaktionen

- 5.6 Die Bank führt nur autorisierte Zahlungstransaktionen aus. Eine Zahlungstransaktion ist autorisiert, wenn der Kunde seine Zustimmung erteilt hat. Darüber hinaus gilt eine Zahlungstransaktion als autorisiert, wenn die Bank gesetzlich verpflichtet ist, ihn unabhängig von der Zustimmung des Kunden auszuführen. Mit seiner Zustimmung bestätigt der Kunde auch, dass er sich vor der Autorisierung der Zahlungstransaktion mit den relevanten Informationen zu diesem vertraut gemacht hat.
- 5.7 Der Kunde autorisiert die Zahlungstransaktion:
- (a) im Falle eines Zahlungsauftrags in Papierform
 - (i) durch persönliche Übergabe des Zahlungsauftrags auf dem von der Bank vorgeschriebenen Formular an der Geschäftsstelle unter Hinzufügung einer handschriftlichen Unterschrift gemäß der aktuellen Unterschriftsprobe. Der Kunde hat der Bank auf Verlangen einen Personalausweis vorzulegen, um seine Identität zu überprüfen. Die Bank bestätigt den Erhalt des Zahlungsauftrags in Papierform durch einen Angestellten der Bank, indem sie die Kopie des Zahlungsauftrags oder einen abtrennbaren Teil des entsprechenden Formulars stempelt; oder
 - (ii) durch Übersendung über einen Postdienstleister auf dem von der Bank vorgeschriebenen Formular mit der handschriftlichen Unterschrift des Kunden gemäß der aktuellen Unterschriftsprobe. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, den Zahlungsauftrag zusätzlich durch ein Telefongespräch mit dem Kunden zu überprüfen;
 - (b) im Falle eines per Fax/E-Mail übermittelten Zahlungsauftrags durch Eingabe eines Passworts aus der zwischen der Bank und dem Kunden zu diesem Zweck vereinbarten Passwortliste; und

- (c) im Falle eines Zahlungsauftrags, der über Internet-Banking, eine Zahlungskarte oder ein anderes Zahlungsmittel unter Verwendung von Autorisierungselementen gemäß den geltenden Besonderen Produktbedingungen erteilt wurde.

In jedem der oben genannten Fälle ist der Kunde verpflichtet, die von der Bank festgelegten Sicherheitsanweisungen zu befolgen, die auf der Website veröffentlicht oder dem Kunden auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

Ausführung von Zahlungstransaktionen

- 5.8 Die Bank führt den Zahlungsverkehr an Arbeitstag (bei ausgewählten Geschäften auch an arbeitsfreien Tagen) in der Art und Weise und innerhalb der Fristen aus, die in Artikel 9 "**FRISTEN FÜR DEN ZAHLUNGSVERKEHR**" angeführt sind.
- 5.9 Im Falle eines Zahlungsauftrags für eine ausgehende Zahlungstransaktion belastet die Bank das Zahlungskonto zum Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrags, sofern alle für dessen Ausführung vereinbarten Bedingungen erfüllt sind und der Kunde im Zahlungsauftrag keine spätere Fälligkeit angegeben hat.
- 5.10 Der Zahlungsauftrag gilt als angenommen:
 - (a) Bei Zahlungsaufträgen, die in Papierform an der Geschäftsstelle erteilt werden, zum Zeitpunkt der Übergabe des Zahlungsauftrags an einen Mitarbeiter der Bank. Zahlungsaufträge können auf diese Weise nur während der Betriebszeiten der betreffenden Geschäftsstelle eingegeben werden;
 - (b) Bei Zahlungsaufträgen, die in Papierform über einen Postdienstleister übermittelt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag an die Adresse der Geschäftsstelle geliefert wird;
 - (c) Bei Zahlungsaufträgen, die per Fax/E-Mail übermittelt werden, zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsauftrags in der entsprechenden Mailbox der Bank; und
 - (d) Im Falle von Zahlungsaufträgen, die über Internet-Banking, Zahlungskarten oder andere Zahlungsmittel erteilt werden, gilt der Zahlungsauftrag in dem Moment als angenommen, in dem der Kunde ihn in der in den jeweiligen Besonderen Produktbedingungen festgelegten Weise eingibt.
- 5.11 Geht ein Zahlungsauftrag außerhalb der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle oder nach dem vereinbarten Zeitpunkt (nachstehend "**Limitzeit**") ein, so gilt der Zahlungsauftrag als zu Beginn der Geschäftszeiten des folgenden Arbeitstages eingegangen. Die Limitzeit bedeutet:
 - (a) 12:00 Uhr für Auslandszahlungsaufträge, die in Papierform an der Geschäftsstelle eingegeben werden;
 - (b) 14:00 Uhr für inländische Zahlungsaufträge, die in Papierform an der Geschäftsstelle eingegeben werden;
 - (c) 16:00 Uhr für Zahlungsaufträge, die über Internet-Banking eingegeben werden.
- 5.12 Sofern zwischen der Bank und dem Kunden für bestimmte Arten von Zahlungstransaktionen nichts anderes vereinbart wurde, führt die Bank einen Zahlungsauftrag nicht aus, wenn auf dem Zahlungskonto des Kunden als Zahler zum gewünschten Fälligkeitstermin des Zahlungsauftrags keine ausreichende Deckung vorhanden ist. Die Bank informiert den Kunden über einen solchen nicht ausgeführten Zahlungsauftrag in geeigneter Weise, in der Regel über Internet-Banking oder telefonisch.
- 5.13 Ist im Zahlungsauftrag ein Fälligkeitstag angegeben, der kein Arbeitstag ist, so führt die Bank den Zahlungsauftrag am nächstfolgenden Arbeitstag aus.

Widerruf und Änderung eines Zahlungsauftrags, Widerruf der Zustimmung zum Lastschriftinzug

- 5.14 Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag bis zu dem Zeitpunkt widerrufen oder ändern, an dem er von der Bank angenommen wurde. Bei Aufträgen mit aufgeschobener Fälligkeit kann der Kunde den Auftrag bis zum Ende der für die Art des Zahlungsauftrags festgelegten Limitzeit gemäß Artikel 5.11 für den Arbeitstag, der dem Fälligkeitstermin des Zahlungsauftrags vorausgeht, widerrufen oder ändern. Im Falle eines Zahlungsauftrags, den der Kunde als Zahler über einen Empfänger (insbesondere über ein Zahlungsmittel) erteilt, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er ihn an den Empfänger übermittelt hat. In Ausnahmefällen kann die Bank den Widerruf oder die Änderung eines Zahlungsauftrags zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.
- 5.15 Der Kunde kann einen Dauerauftrag (einschließlich der zeitweiligen Sperrung der Ausführung eines Dauerauftrags) oder eine Zustimmung zum Lastschriftinzug für Zahlungen in der Zukunft auf dieselbe Weise widerrufen oder ändern, wie der Dauerauftrag/die Zustimmung zum Lastschriftinzug eingegeben wurde. Ein Widerruf oder eine Änderung eines Dauerauftrags/einer Zustimmung zum Lastschriftinzug muss spätestens am Ende des Arbeitstages bei der Bank eingehen, der dem folgenden Tag vorausgeht:

- (a) Dem Fälligkeitsdatum des Dauerauftrags;
- (b) Im Falle von der Zustimmung zum Lastschriftinzug dem zwischen dem Kunden als Zahler und dem Empfänger vereinbarten Datum für die Belastung des Zahlungskontos,

Andernfalls wird die Zahlungstransaktion gemäß dem Dauerauftrag / Lastschriftauftrag ausgeführt.

Sperrung von Zahlungskonten

- 5.16 Der Kontoinhaber kann die Bank anweisen, die Verfügung über die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto auf eine der folgenden Arten zu beschränken:
- (a) Sperrung aller Barabhebungen und bargeldlosen Überweisungen vom Zahlungskonto;
 - (b) Sperrung von Mitteln auf dem Zahlungskonto in der angegebenen Höhe; oder
 - (c) die Sperrung aller Mittel auf dem Zahlungskonto.
- 5.17 Der Kontoinhaber kann die Sperrung nur persönlich an der Geschäftsstelle, per Internet-Banking oder telefonisch unter +420 354 524 511 beantragen. Die Sperrung wird spätestens am nächsten Arbeitstag, nachdem der Kontoinhaber die Sperrung des Zahlungskontos beantragt hat, wirksam.
- 5.18 Nur der Kontoinhaber kann die Sperrung aufheben, indem er die Geschäftsstelle aufsucht oder die in Artikel 5.17 genannte Telefonnummer anruft. Die Wirksamkeit der Aufhebung der Sperrung tritt spätestens am nächsten Arbeitstag in Kraft, nachdem der Kontoinhaber die Aufhebung der Sperrung beantragt hat.
- 5.19 Die Bank ist berechtigt, für die Sperrung die Gebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erheben.
- 5.20 Die Sperrung von Zahlungsmitteln ist in den Besonderen Produktbedingungen für diese Zahlungsmittel geregelt.
- 5.21 Die Bank kann das Zahlungskonto auch ohne vorherigen Antrag des Kontoinhabers sperren, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (z.B. AML-Gesetz).

Erstattung des Betrags der autorisierten Zahlungstransaktion

- 5.22 Der Kontoinhaber als Zahler ist berechtigt, die Erstattung des Betrags der autorisierten Zahlungstransaktion, für den der Empfänger oder der Kontoinhaber als Zahler über den Empfänger den Zahlungsauftrag erteilt hat, innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum der Belastung seines Zahlungskontos zu verlangen, wenn:
- (a) Der genaue Betrag der Zahlungstransaktion stand zum Zeitpunkt der Autorisierung noch nicht fest; und
 - (b) Der Betrag der Zahlungstransaktion übersteigt den Betrag, den der Kontoinhaber als Zahler unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise erwarten konnte.
- 5.23 Der Kontoinhaber muss zusammen mit dem Antrag gemäß Artikel 5.22 dieser Bedingungen den Nachweis erbringen, dass die Bedingungen für die Rückerstattung dieses Betrags erfüllt sind. Ist dies der Fall, so erstattet die Bank dem Kontoinhaber den Betrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang eines berechtigten Antrags.
- 5.24 Im Falle einer SEPA-Lastschrift erstattet die Bank den Betrag der autorisierten Zahlungstransaktion auch dann, wenn die Voraussetzungen von Art. 5.22(a) a 5.22(b) der vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt sind.
- 5.25 Die Bestimmungen von Art. 5.22 bis 5.24 dieser Bedingungen finden keine Anwendung, wenn der Kontoinhaber als Zahler der Zahlungstransaktion direkt gegenüber der Bank zugestimmt hat und gleichzeitig, falls zutreffend, Informationen über den genauen Betrag der Zahlungstransaktion dem Kontoinhaber von der Bank oder dem Empfänger mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Lastschriftauftrags in vereinbarter Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.
- 5.26 Für die Zwecke des Artikels 5.22 dieser Bedingungen wird der Betrag einer Zahlungstransaktion, der den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber unter allen Umständen hätte erwarten können, nicht als ein Betrag betrachtet, der unter oder gleich dem für solche Zahlungstransaktionen in der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank festgelegten Limit liegt. Ferner kann der Kontoinhaber eine unerwartete Änderung des Wechselkurses nicht beanstanden, wenn zwischen der Bank und dem Kontoinhaber ein Referenzwechsellkurs vereinbart wurde.
- 5.27 Die Bestimmungen von Art. 5.22 bis 5.24 dieser Bedingungen gelten nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Empfängers keinen Zahlungsdienst in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat erbringt.

Haftung für fehlerhaft ausgeführte / nicht autorisierte Zahlungstransaktionen

Allgemeine Bestimmungen

- 5.28 Eine Zahlungstransaktion ist korrekt ausgeführt, wenn er in Übereinstimmung mit dem Zahlungsauftrag ausgeführt wird. In jedem Fall ist eine Zahlungstransaktion in Bezug auf den Empfänger korrekt ausgeführt, wenn er in Übereinstimmung mit der kundenbezogenen Kennung des Empfängers (insbesondere der Zahlungskontonummer des Empfängers) ausgeführt wird.
- 5.29 Eine Zahlungstransaktion ist autorisiert, wenn der Kunde seine Zustimmung dazu gemäß diesen Bedingungen gegeben hat.
- 5.30 Der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Bank eine nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion unverzüglich mitzuteilen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich in Papierform an die Adresse einer Geschäftsstelle, persönlich an einer Geschäftsstelle, über Internet-Banking oder telefonisch unter +420 354 524 511, spätestens jedoch:
- (a) 13 Monate, wenn der Kunde ein Verbraucher ist; und
 - (b) 2 Monate in anderen Fällen,
- ab dem Datum der Abbuchung vom Zahlungskonto.
- Zeigt der Kontoinhaber/Verfügungsberechtigte die nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nicht innerhalb der oben genannten Fristen an, können dem Kontoinhaber die aus dem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktionen resultierenden Rechte nicht gewährt werden.
- 5.31 Die Bank haftet gegenüber dem Kontoinhaber als Zahler für eine fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion, es sei denn, die Bank weist gegenüber dem Kontoinhaber oder dem Zahlungsdienstleister des Empfängers nach, dass der Betrag der fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers ordnungsgemäß und fristgerecht gutgeschrieben wurde. In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Empfängers gegenüber dem Empfänger für die fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion.
- 5.32 Wenn die Bank gegenüber dem Kontoinhaber als Zahler für eine fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion haftet und der Kontoinhaber der Bank mitteilt, dass er nicht auf der Ausführung der Zahlungstransaktion besteht, bringt die Bank das Zahlungskonto, von dem der Betrag der Zahlungstransaktion abgebucht wurde, unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die fehlerhafte Ausführung der Zahlungstransaktion befunden hätte. Ist dies nicht möglich, so erstattet die Bank dem Kontoinhaber den Betrag der fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, das gezahlte Entgelt und die entgangenen Zinsen auf andere Weise. Das gilt nicht, wenn der Kontoinhaber der Bank mitteilt, dass er erst auf der Ausführung der Zahlungstransaktion besteht, nachdem der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wurde.
- 5.33 Haftet die Bank gegenüber dem Kontoinhaber als Zahler für eine fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion und teilt der Kontoinhaber der Bank nicht mit, dass er nicht auf der Ausführung der Zahlungstransaktion besteht, so veranlasst die Bank unverzüglich die Gutschrift des Betrags der fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion auf dem Konto des Empfängers und bringt das betreffende Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich bei korrekter Ausführung der Zahlungstransaktion befunden hätte.
- 5.34 Haftet die Bank gegenüber dem Kontoinhaber als Empfänger für eine fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion, so bringt die Bank das betreffende Zahlungskonto unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich bei ordnungsgemäßer Ausführung der Zahlungstransaktion befunden hätte. Ist dies nicht möglich, so erstattet die Bank dem Zahlungskontoinhaber den Betrag der fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, die gezahlte Gebühr und die entgangenen Zinsen auf andere Weise.
- 5.35 Wurde eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion ausgeführt, so bringt die Bank das Zahlungskonto, von dem der Betrag der Zahlungstransaktion abgebucht wurde, unverzüglich, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, der auf den Tag folgt, an dem sie selbst die nicht autorisierte Zahlungstransaktion festgestellt hat oder der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte die Bank über die nicht autorisierte Zahlungstransaktion unterrichtet hat, wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Zahlungstransaktion befunden hätte. Ist dies nicht möglich, so erstattet sie dem Zahler den Betrag der Zahlungstransaktion, das gezahlte Entgelt und die entgangenen Zinsen auf andere Weise zurück. Die vorgenannte Frist beginnt jedoch nicht zu laufen, wenn die Bank Grund zu der Annahme hat, dass der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte in betrügerischer Absicht gehandelt hat, und sie dies der CNB mitteilt. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Betrag einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion gemäß Satz 1 zu erstatten, wenn der Kontoinhaber den daraus entstehenden Verlust trägt.
- 5.36 Für die Umrechnung des Verlustes aus einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion zu Lasten des Kontoinhabers verwendet die Bank den CNB-Wechselkurs, der an dem betreffenden Tag gilt, an dem die nicht autorisierte Zahlungstransaktion stattgefunden hat.

5.37 Wenn die Bank dem Kontoinhaber den Betrag der (angeblich) nicht autorisierten Zahlungstransaktion erstattet und später feststellt, dass der Kontoinhaber keinen Anspruch auf die Erstattung hatte, weil:

- (a) es sich nicht um eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion handelt; oder
- (b) der Verlust aus einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion ganz oder teilweise vom Kontoinhaber getragen wird,

kann die Bank den Betrag in dem Umfang, in dem der Kontoinhaber keinen Anspruch auf dessen Erstattung hatte, ohne Zustimmung des Kunden von einem seiner Konten bei der Bank abbuchen.

Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungstransaktionen - Verbraucher

5.38 Der Kontoinhaber, der ein Verbraucher ist, haftet für den Schaden aus der nicht autorisierten Zahlungstransaktion:

- (a) Bis zu einem Betrag von 50 EUR, wenn er durch die Verwendung eines verlorenen/gestohlenen Zahlungsmittels oder dessen missbräuchliche Verwendung verursacht wurde, außer in Fällen, in denen der Kontoinhaber/Verfügungsberechtigte nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat und
 - (i) den Verlust/Diebstahl/Missbrauch des Zahlungsmittels nicht vor der nicht autorisierten Zahlungstransaktion hätte feststellen können; oder
 - (ii) der Verlust/Diebstahl/Missbrauch des Zahlungsmittels durch das Handeln der Bank verursacht wurde;
- (b) In voller Höhe, wenn er durch betrügerisches Verhalten des Kontoinhabers/ Verfügungsberechtigten entstanden ist oder der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung verstoßen hat, das Zahlungsmittel in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag (einschließlich der Besonderen Produktbedingungen) zu nutzen, das Zahlungsmittel (seine Sicherheitsmerkmale) vor Verlust/Diebstahl/Missbrauch zu schützen und der Bank jeden Verlust/Diebstahl/Missbrauch des Zahlungsmittels unverzüglich anzuzeigen.

5.39 Bestimmungen des Artikels 5.38 finden keine Anwendung, und der Kontoinhaber haftet nicht für Verluste, die sich aus einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion ergeben, bzw. die Bank haftet in vollem Umfang für solche Verluste, wenn der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte in betrügerischer Absicht nicht gehandelt hat und:

- (a) Der Verlust eingetreten ist, nachdem der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigten die Bank über den Verlust/Diebstahl/Missbrauch des Zahlungsmittels informiert hat;
- (b) Die Bank es versäumt hat, dem Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er den Verlust/Diebstahl/Missbrauch oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsmittels jederzeit melden kann; oder
- (c) Die Bank hat gegen ihre Verpflichtung verstoßen, eine strenge Überprüfung des Kontoinhabers/ Verfügungsberechtigten im Sinne des ZahlVG und der damit verbundenen Gesetze zu verlangen.

Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungstransaktionen - andere Kunden

5.40 Sofern in den geltenden Besonderen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, trägt der Nicht-Verbraucherkontoinhaber den vollen Verlust aus einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion, wenn:

- (a) Der Verlust durch die Verwendung eines verlorenen/gestohlenen Zahlungsmittels oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsmittels verursacht wurde und eintrat, bevor der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte die Bank über den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsmittels informiert hat; oder
- (b) Der Kontoinhaber/ Verfügungsberechtigte den Verlust durch sein betrügerisches Verhalten oder durch die Verletzung der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Nutzung des Zahlungsmittels (einschließlich der geltenden Besonderen Produktbedingungen) verursacht hat.

Korrigierenden Verrechnung

5.41 Wenn eine andere Bank, eine Zweigstelle einer ausländischen Bank oder eine Spar- und Kreditgenossenschaft in der Tschechischen Republik den Betrag der Zahlungstransaktion nicht in tschechischer Währung abgerechnet oder die Zahlungskontonummer oder eine andere kundenbezogene Kennung nicht gemäß der Anweisung der Person, die die Zahlungsdienste erbringen, verwendet hat, und dadurch eine fehlerhafte Gutschrift auf dem Zahlungskonto verursacht hat, bucht die Bank auf Veranlassung dieser anderen Bank oder Kreditgenossenschaft den fehlerhaft belasteten Betrag vom Zahlungskonto ab und übergibt ihn dieser Bank oder Kreditgenossenschaft zur Korrektur

der fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion im Einklang mit dem ZahlVG und § 20c des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg, über Banken, in der geltenden Fassung. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, das Zahlungskonto wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich befunden hätte, wenn die fehlerhafte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre. Darüber informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise.

Devisengeschäfte

- 5.42 Der Umtausch einer Währung in eine andere wird von der Bank zu dem am Tag der Ausführung gültigen Wechselkurs gemäß der Kursliste der Bank vorgenommen, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden im Einzelfall einen anderen Kurs vereinbart.
- 5.43 Die Informationen über die Wechselkurse (Kursliste) werden in den Geschäftsräumen aller Geschäftsstelle und auf der Website veröffentlicht. Bei Ausgehenden Zahlungsaufträgen oder Daueraufträgen mit Umtausch zwischen Konten desselben Kunden, die von der Bank über das Internet-Banking geführt werden, werden die Wechselkursinformationen dem Kunden im Internet-Banking zur Verfügung gestellt.
- 5.44 Für die Umrechnung des Überweisungsbetrages aus der Währung des Zahlungskontos des Kunden als Zahler in die Überweisungswährung verwendet die Bank den Wechselkurs für Devisen - Verkauf (wenn das Zahlungskonto in CZK geführt wird) oder den Wechselkurs für Devisen - Kauf (wenn das Zahlungskonto in einer anderen Währung als CZK geführt wird) der Überweisungswährung gemäß der zum Zeitpunkt der Überweisung gültigen Kursliste der Bank (seitens der Bank handelt es sich um einen Verkauf oder Kauf der Überweisungswährung). Wenn weder die Überweisungswährung noch die Währung des Zahlungskontos des Kunden CZK ist, wird der Betrag zunächst in CZK zum Wechselkurs für Devisen - Kauf der Währung, in der das Zahlungskonto geführt wird, umgerechnet und dieser Betrag wird anschließend in die Überweisungswährung für Devisen - Verkauf der Überweisungswährung umgerechnet.
- 5.45 Für die Umrechnung des überwiesenen Betrags von der Überweisungswährung in die Währung des Zahlungskontos des Kunden als Empfänger verwendet die Bank den Devisenkurs - Kauf (wenn das Zahlungskonto in CZK geführt wird) oder den Devisenkurs - Verkauf (wenn das Zahlungskonto in einer anderen Währung als CZK geführt wird) der Überweisungswährung gemäß der zum Zeitpunkt der Überweisung gültigen Kursliste der Bank (seitens der Bank handelt es sich um einen Kauf oder Verkauf der Überweisungswährung). Wenn weder die Überweisungswährung noch die Währung des Zahlungskontos des Kunden CZK ist, wird der Betrag zunächst in CZK zum Wechselkurs für Devisen - Kauf der Überweisungswährung umgerechnet und dieser Betrag wird anschließend in die Währung, in der das Zahlungskonto geführt wird, zum Wechselkurs für Devisen - Verkauf der Währung, in der das Zahlungskonto geführt wird, umgerechnet.
- 5.46 Im Falle eines Währungsumtauschs im Zusammenhang mit Zahlungstransaktionen, bei denen der Auftrag per Zahlungskarte erteilt wurde, gelten die in den jeweiligen Besonderen Produktbedingungen festgelegten Regeln.

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Allgemeine Bedingungen

- 5.47 Die Bank überweist Finanzmittel in CZK und in ausgewählten Fremdwährungen, die in der Kursliste aufgeführt sind.
- 5.48 Die Bank ist verpflichtet, den Betrag der Zahlungstransaktion in voller Höhe ohne Abzüge zu überweisen. Die Bank ist jedoch berechtigt, von dem überwiesenen Betrag der Zahlungstransaktion, bevor sie ihn dem Zahlungskonto des Kunden gutschreibt oder auszahlt, ihre Entgelte (Preise, Gebühren und sonstige Entgelte für erbrachte Dienstleistungen) in der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe abzuziehen.
- 5.49 Das Verbot, den Betrag einer Zahlungstransaktion abzuziehen, gilt nicht in Fällen, in denen:
- (a) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (wenn der Kunde der Empfänger ist) oder des Empfängers (wenn der Kunde der Zahler ist) einen Zahlungsdienst in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat erbringt und die Zahlungstransaktion in einer Währung ausgeführt werden soll, die nicht die Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats ist, oder
 - (b) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (wenn der Kunde der Empfänger ist) oder des Empfängers (wenn der Kunde der Zahler ist) den Zahlungsdienst nicht in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat erbringt.

In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung der Bank, den vollen Betrag der Zahlungstransaktion ohne Abzüge zu überweisen.

- 5.50 Die Bank kann vom Kunden die Vorlage von Informationen und Dokumenten verlangen, um den Zweck der Transaktion, die Herkunft der für die Transaktion verwendeten Mittel und andere Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Transaktion nachzuweisen, insbesondere bei einer Überweisung von mehr als 15.000 EUR

(oder dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) oder einem niedrigeren Betrag, der von der Bank im Hinblick auf das Risiko der Transaktion oder das Risikoprofil des Kunden festgelegt wird.

Inlandischer Zahlungsverkehr

- 5.51 Inlandischer Zahlungsverkehr sind die uberweisungen von Finanzmitteln in CZK, die innerhalb der Tschechischen Republik getatigt werden.
- 5.52 Der inlandische Zahlungsverkehr erfolgt hauptsachlich in Form von:
- (a) Ausgehende Zahlungen (ein Zahlungsausgangsauftrag kann auch als Sammelauftrag erteilt werden),
 - (b) Lastschrift (der Lastschriftauftrag kann auch als Massen- oder Dauerauftrag erteilt werden),
 - (c) Dauerauftrag.
- 5.53 Der Zahlungsauftrag muss immer mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- (a) Die Kontonummer des Zahlers und den Code seines Zahlungsdienstleisters,
 - (b) Die Kontonummer des Empfangers und den Code seines Zahlungsdienstleisters,
 - (c) Den in Zahlen ausgedruckten Betrag der uberweisung,
 - (d) Die Wahrung (sofern auf dem entsprechenden Formular nicht anders angegeben),
 - (e) Bei Dauerauftragen und Lastschriften aufgrund von Dauerauftragen die Angabe, ob es sich um die Einrichtung, anderung oder Aufhebung handelt; bei der Einrichtung des Auftrages sind das Zahlungsintervall und das Datum der ersten Zahlung anzugeben; bei der anderung oder Aufhebung des Auftrages ist der ursprungliche Auftrag anzugeben.
- 5.54 Bei Dauerauftragen mit taglichem Zahlungsrhythmus werden Zahlungen, die an einem anderen Tag als einem Arbeitstag fallig sind, am Falligkeitstag vom Zahlungskonto abgebucht, aber erst am nachsten Arbeitstag ausgefuhrt.
- 5.55 Ein Lastschriftauftrag kann vom Kunden als Empfanger verwendet werden, wenn der Kunde diese Zahlungsart mit dem Zahler vereinbart hat und beide Konten - das Zahlungskonto des Kunden und das Zahlungskonto des Zahlers - in CZK gefuhrt werden. Das Lastschriftverfahren kann nur im Rahmen des inlandischen Zahlungssystems verwendet werden. Der Kunde muss auf dem Lastschriftauftrag, der dem Zahlungskonto des Zahlers bei einem anderen inlandischen Zahlungsdienstleister belastet wird, in Papierform das Falligkeitsdatum angeben, und zwar mindestens 2 Arbeitstage nach dem Datum der ubermittlung an die Bank. Fur die Annahme eines Lastschriftauftrages gelten die Limitzeiten nach 5.11 der vorliegenden Bedingungen genannten Fristen. Die Bank pruft nicht, ob der Kunde - der Empfanger der Lastschrift - berechtigt ist, die Zahlungsart Lastschrift vom Zahlungskonto des Zahlers bei einem anderen Zahlungsdienstleister zu nutzen; die Prufung dieser Tatsache erfolgt durch diesen anderen Zahlungsdienstleister.
- 5.56 Der Lastschrifteinzug erfolgt auf der Grundlage der Zustimmung des Kunden als Zahler (Lastschrifterlaubnis), die der Bank erteilt wird. In einigen Fallen kann der Kunde die Lastschrifterlaubnis direkt an einen Dritten - einen Empfanger, der ein Zahlungskonto bei der Bank hat - erteilen, wenn der Empfanger und die Bank dies zulassen. Wird die Lastschrifterlaubnis mittels eines Papierformulars erteilt, muss der Kunde als Zahler dieses gema der aktuellen Unterschriftsprobe unterzeichnen. Eine per Internet-Banking oder auf eine andere von der Bank zugelassene Weise erteilte Lastschrifterlaubnis ist vom Kunden in der fur das betreffende Zahlungsmittel vereinbarten Weise zu bestatigen.
- 5.57 Die Lastschrifterlaubnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- (a) Die Nummer des Zahlungskontos des Kunden als Zahler und die Bankleitzahl,
 - (b) Die Nummer des Zahlungskontos des Empfangers und den Code seines Zahlungsdienstleisters (gilt nicht fur das SIPO-Lastschrift),
 - (c) Das Limit (d.h. der Hochstbetrag, der dem Zahlungskonto des Kunden aufgrund einer Lastschrift im gewahlten Zeitraum belastet werden kann, oder der Hochstbetrag, der dem Zahlungskonto des Kunden aufgrund einer Lastschriftzahlung belastet werden kann; die Bank kann den Hochstbetrag des Limits begrenzen),
 - (d) Den Zeitraum, fur den die Lastschrift gilt.

Zusatztliche obligatorische Angaben konnen in dem entsprechenden Formular angegeben werden, z. B. fur SIPO-Lastschriften oder Lastschriften zugunsten bestimmter Empfanger.

- 5.58 Der Kunde ist berechtigt, die Höhe des Limits oder den Zeitraum, für den das Lastschriftverfahren gilt, zu ändern oder die Lastschrifterlaubnis zu widerrufen, und zwar in der gleichen Weise, wie er es gemäß Artikel 5.56 Zustimmung zum Lastschrifteinzug.
- 5.59 Die Lastschrifterlaubnis bzw. seine nachträgliche Änderung oder Aufhebung muss der Bank mindestens 2 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Datum der ersten Lastschriftzahlung oder der Ausführung der Lastschriftzahlung zugehen.

SEPA-Zahlung und SEPA-Lastschrift

- 5.60 Die Bank führt SEPA-Zahlungen auf der Grundlage von Zahlungsausgangsaufträgen für Ausgehende Zahlungen und Daueraufträgen sowie SEPA-Lastschriften durch. Die Bank bietet SEPA-Lastschriften ausschließlich im Rahmen des SDD-Kernverfahrens (Verbraucherlastschrift) an. Die Bank stellt dem Kunden den SEPA-Lastschriftservice nur als Zahler zur Verfügung; die Bank erlaubt dem Kunden nicht, SEPA-Lastschriftaufträge als Empfänger zu erteilen.
- 5.61 Ein SEPA-Zahlungsauftrag muss immer mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- (a) Die Zahlungskontonummer des Kunden als Zahler im IBAN-Format,
 - (b) Die Nummer des Zahlungskontos des Empfängers im IBAN-Format,
 - (c) Den Namen des Kunden als Zahler,
 - (d) Den Namen des Empfängers,
 - (e) Den Betrag der Überweisung, ausgedrückt als numerischer Wert in EUR,
 - (f) Im Falle eines Dauerauftrags die Angabe, ob es sich um die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung handelt; bei der Einrichtung des Auftrages sind das Zahlungsintervall und das Datum der ersten Zahlung anzugeben; bei der Änderung oder Aufhebung des Auftrages ist der ursprüngliche Auftrag, die Art der beantragten Änderung und das Datum des Inkrafttretens der Änderung/Aufhebung des Dauerauftrags anzugeben.
- 5.62 Die SEPA-Lastschrift wird auf der Grundlage des Mandats des Kunden als Zahler gegenüber dem Empfänger der SEPA-Lastschrift ("**SEPA-Lastschriftmandat**") ausgeführt. Der Kunde muss der Bank außerdem eine Erlaubnis zu SEPA Lastschrift erteilen. Wird die Erlaubnis zu SEPA Lastschrift in Papierform erteilt, muss sie vom Kunden als Zahler nach der aktuellen Unterschriftprobe unterschrieben werden. Die Erlaubnis zu SEPA Lastschrift, die über Internet-Banking oder ein anderes von der Bank zur Verfügung gestelltes Verfahren erteilt wird, ist vom Kunden in der für das jeweilige Zahlungsmittel vereinbarten Weise zu bestätigen.
- 5.63 Die Erlaubnis zu SEPA Lastschrift muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- (a) Die Zahlungskontonummer des Kunden als Zahler im IBAN-Format,
 - (b) Den Namen oder die Bezeichnung des Kunden als Zahler,
 - (c) Die Art des Lastschrift (einmalig oder wiederkehrend),
 - (d) Die Mandatsreferenz,
 - (e) Den Namen oder die Bezeichnung des Empfängers,
 - (f) Die Kennnummer des Empfängers (CID),
 - (g) Das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens,
- 5.64 Der Kunde kann auch in der Erlaubnis zu SEPA Lastschrift angeben:
- (a) Das endgültige Datum des Inkrafttretens,
 - (b) Das Limit (d.h. den Höchstbetrag, der dem Zahlungskonto des Kunden aufgrund einer SEPA-Lastschrift in dem gewählten Zeitraum belastet werden kann, der Höchstbetrag, der dem Zahlungskonto des Kunden aufgrund einer Lastschriftzahlung belastet werden kann, oder die Höchstzahl der SEPA-Lastschriften; die Bank kann den Höchstbetrag des Limits begrenzen). Der Kunde ist berechtigt, die Höhe des Limits oder den Zeitraum, für den die Lastschrift gilt, zu ändern oder die Erlaubnis zu SEPA Lastschrift zu widerrufen, und zwar in derselben Weise, wie die Bank gemäß Artikel 5.62 die Zustimmung zur Lastschrift erteilen kann.

- 5.65 Die Erlaubnis zu SEPA Lastschrift bzw. deren nachträgliche Änderung oder Widerruf muss der Bank mindestens 2 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der ersten Lastschriftzahlung bzw. der Ausführung der Lastschriftzahlung zugehen.

Ausländische Zahlungen

- 5.66 Auslandszahlungsverkehr sind die Überweisungen von Finanzmitteln vom/ins Ausland und Überweisungen von Finanzmitteln in Fremdwährung innerhalb der Tschechischen Republik, mit Ausnahme von SEPA-Zahlungen und SEPA-Lastschriften.
- 5.67 Die Bank führt Überweisungen von Finanzmitteln ins Ausland und in Fremdwährung innerhalb der Tschechischen Republik auf der Grundlage von Zahlungsaufträgen für Ausgehende Zahlungen und Daueraufträgen durch.
- 5.68 Der Zahlungsauftrag muss immer mindestens die folgenden Angaben enthalten
- (a) Die Nummer des Zahlungskontos, Bezeichnung des Zahlungskontos - Vor- und Nachname/Firmenname des Zahlers und Anschrift des Zahlers,
 - (b) Die Nummer des Zahlungskontos, die Bezeichnung des Zahlungskontos - Vor- und Nachname/Firmenname des Empfängers und dessen Anschrift,
 - (c) den Namen und die Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, BIC oder nationaler Leitcode,
 - (d) Den in Zahlen ausgedrückten Betrag der Überweisung,
 - (e) Die Währung (ISO-Code),
 - (f) Den Zweck der Überweisung (unabhängig von der Höhe des zu überweisenden Betrags),
 - (g) Den entsprechenden Gebührencode (erläutert in Artikel 8 "**ERLÄUTERUNG EINIGER BEGRIFFE**"),
 - (h) Im Falle eines Dauerauftrags die Angabe, ob es sich um die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung handelt; bei der Einrichtung des Dauerauftrags sind das Zahlungsintervall und das Datum der ersten Zahlung anzugeben; bei der Änderung und Aufhebung des Dauerauftrags ist der ursprüngliche Auftrag, die Art der beantragten Änderung und das Datum des Inkrafttretens der Änderung/Aufhebung des Dauerauftrags anzugeben
- 5.69 Im Falle einer Übermittlung in EU/EWR-Mitgliedstaaten ist der Kunde verpflichtet, dies anzugeben:
- (a) Die Nummer des Zahlungskontos des Empfängers im IBAN-Format,
 - (b) BIC Code des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,
 - (c) SHA- Gebührencode.
- 5.70 Der SHA- Gebührencode ist auch bei einer Überweisung in beliebiger Währung auf ein von der Bank geführtes Zahlungskonto obligatorisch.
- 5.71 Bei Überweisungen in Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaaten oder Überweisungen in Nicht-EU/EWR-Währungen kann die Bank nicht garantieren, dass der Gebührencode von der zwischengeschalteten Bank oder der Bank des Empfängers eingehalten wird. Wenn die zwischengeschaltete Bank den angegebenen Gebührencode nicht einhält, kann der Überweisungsbetrag um die von der zwischengeschalteten Bank erhobene Gebühr gekürzt werden.
- 5.72 Die Bank empfiehlt Ihnen, den Zweck der Überweisung in englischer Sprache anzugeben. Die Bank haftet weder für die Nichtbearbeitung des Zahlungsauftrags durch die zwischengeschalteten Banken und den Zahlungsdienstleister des Empfängers noch für zusätzliche Kosten, die diesen aufgrund eines Missverständnisses des angegebenen Verwendungszwecks der Überweisung entstehen.
- 5.73 Die Bank ist berechtigt, die Art der Überweisung zu bestimmen und Korrespondenzbeziehungen nach eigener Wahl und eigenem Ermessen für Überweisungen ins Ausland und in Fremdwährung innerhalb der Tschechischen Republik zu nutzen.
- 5.74 Die Bank ist berechtigt, die Überweisung nicht in einer Währung auszuführen, die nicht in der gültigen Kursliste der Bank aufgeführt ist, oder in einer Währung, in der der Zahlungsdienstleister des Empfängers keine Korrespondenzbeziehungen mit der Bank aufgebaut hat.
- 5.75 Die Bank ist berechtigt, eine Zahlungstransaktion von/nach einem Land, das auf der Liste der Risikoländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/1675 steht, oder in anderen Fällen, in denen die Bank durch die Ausführung der Zahlungstransaktion gegen das AML-Gesetz oder andere Vorschriften verstoßen würde, nicht auszuführen.

- 5.76 Die Bank ist nicht verantwortlich für die Zeit, die Art und Weise und die Qualität der Verarbeitung von Zahlungstransaktionen durch andere Zahlungsdienstleister. Darüber hinaus ist die Bank nicht für zusätzliche Kosten und Aufwendungen anderer Zahlungsdienstleister verantwortlich und ist berechtigt, diese dem Zahlungskonto des Kunden als Zahler zu belasten.
- 5.77 Enthält ein Zahlungsauftrag im Rahmen eines Auslandszahlungsverkehrs den Namen und die Anschrift des Empfängers, die BIC oder die nationale Leitzahl, den Verwendungszweck oder die Gebührencode nicht oder ist eine dieser Angaben unleserlich oder unrichtig, ist die Bank berechtigt, den Kunden telefonisch zu kontaktieren und ihn aufzufordern, diese Angaben zu ergänzen oder zu erläutern. Ergänzt, korrigiert oder klarstellt der Kunde die Angaben per E-Mail oder auf andere geeignete Weise (wie von der Bank verlangt) nach einer solchen Benachrichtigung durch die Bank, so gilt dies als Willensäußerung des Kunden, die in dem vom Kunden mitgeteilten Umfang an die Stelle der ursprünglichen Willensäußerung des Kunden im betreffenden Zahlungsauftrag tritt.
- 5.78 Die Bank ist berechtigt, Folgendes zu ändern:
- (a) Den Gebührencode des Kunden an den obligatorischen Gebührencode SHA für Überweisungen in EU/EWR-Mitgliedstaaten,
 - (b) Die vom Kunden angegebene BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers an die aus der IBAN abgeleitete BIC für Überweisungen in EU/EWR-Mitgliedstaaten,
 - (c) Den Gebührencode des Kunden an den obligatorischen Gebührencode SHA für Überweisungen in beliebiger Währung auf ein von der Bank geführtes Zahlungskonto.
- 5.79 Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten sind berechtigt, Überweisungen in diese Mitgliedstaaten abzulehnen oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuschicken oder dem Zahler zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen, wenn die Zahlungskontonummer des Empfängers im IBAN-Format nicht angegeben wird (einschließlich der Angabe eines ungültigen oder falschen IBAN-Formats) oder wenn der BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers nicht angegeben wird (einschließlich der Angabe eines ungültigen oder falschen BIC) oder wenn der SHA- Gebührencode nicht angegeben wird.
- 5.80 Der Zahlungsauftrag, auf dessen Grundlage die Bank den Überweisungsbetrag aus dem Ausland oder in einer Fremdwährung gutschreiben soll, muss die eindeutige Kennung des Kunden als Empfänger enthalten, d.h. entweder die Nummer seines Zahlungskontos im gültigen IBAN-Format oder die Standardzahlungskontonummer und den Namen des Zahlungskontos des Kunden als Empfänger.
- 5.81 Die Bank ist berechtigt, den Überweisungsbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuweisen/zurückzuerstatten, wenn der Zahler nicht hinreichend durch die Zahlungskontonummer (bei Überweisungen aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten im IBAN-Format) oder eine andere Kennung und den Namen/Namen und die Anschrift identifiziert ist.
- 5.82 Die Bank ist berechtigt, den vom Zahler angegebenen Gebührencode für Überweisungen aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten in den SHA- Gebührencode zu ändern, der für Zahlungen innerhalb der EU/des EWR obligatorisch ist. Die Bank ist auch berechtigt, eine solche Überweisung abzulehnen oder den Überweisungsbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuerstatten, wenn Folgendes nicht angegeben ist :
- (a) Die Nummer des Zahlungskontos des Kunden als Empfänger, im IBAN-Format,
 - (b) Die eindeutige Kennung der Bank als Zahlungsdienstleister des Empfängers(BIC) - den Gebührencode SHA.
- 5.83 Bei Überweisungen aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten in den Währungen dieser Länder wird die Bank den Überweisungsbetrag dem Zahlungskonto des Kunden innerhalb der in Artikel 9. **"FRISTEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHR"** genannten Fristen gutgeschrieben, vorausgesetzt, die Bank hat vom Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Kunden erforderlichen Informationen und Dokumente erhalten.
- 5.84 Die Bank ist berechtigt, den Betrag einer Überweisung aus dem Ausland und in einer Fremdwährung innerhalb der Tschechischen Republik vom Zahlungskonto des Kunden als Empfänger abzubuchen, wenn die Gutschrift des Überweisungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Kunden als nicht autorisiertem Empfänger durch eine fehlerhafte Ausführung der Zahlungstransaktion durch die Bank verursacht wurde.

Barzahlungen

Allgemeine Bedingungen

- 5.85 Die Bank akzeptiert Bargeldeinlagen und ermöglicht Bargeldabhebungen in CZK und in ausgewählten Fremdwährungen, die in der Kursliste der Bank im Währungsteil aufgeführt sind, und zwar an ausgewählten Geschäftsstellen während der Betriebszeiten dieser Geschäftsstellen. Die Liste der ausgewählten Geschäftsstellen ist auf der Website verfügbar. Die Einlage von Münzen in Fremdwährungen ist auf bestimmte Währungen und Werte beschränkt, die in der Kursliste der Bank im Währungsteil aufgeführt sind.
- 5.86 Die Bank ist berechtigt, bestimmte Bargeldtransaktionen einzuschränken oder ganz auszuschließen - das derzeitige Angebot an Bargelddienstleistungen wird an den Geschäftsstellen und auf der Website veröffentlicht.
- 5.87 Die Bank ist berechtigt, für jede Bargeldtransaktion an der Geschäftsstelle den Ausweis des Kunden zu verlangen.
- 5.88 Die Bank stellt dem Kunden eine Bestätigung über die Bargeldtransaktion aus. Der Kunde wird ferner über die Ausführung der Bargeldtransaktion auf dem regelmäßigen Auszug des Zahlungskontos informiert.
- 5.89 Nach Erhalt einer Quittung für eine Bargeldtransaktion ist der Kunde verpflichtet, die Richtigkeit der Quittung zu überprüfen, und spätestens bevor er die Quittung oder das Dokument für die Barabhebung unterzeichnet, eventuelle Korrekturen anzufordern. Die Richtigkeit der Zahlungstransaktion wird durch die Unterschrift des Kunden bestätigt. Nachdem der Kunde den Schalter verlassen hat, ist es nicht mehr möglich, die Zahlungstransaktion zu stornieren.

Bargeldeinlage

- 5.90 Die Bank akzeptiert leicht beschädigte Banknoten in ausländischer Währung nur dann, wenn sie vom Kontoinhaber oder vom Verfügungsberechtigten gegen die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Gebühr auf das Zahlungskonto eingezahlt werden. Der Grad der Beschädigung von Banknoten in ausländischer Währung wird von einem Mitarbeiter der Bank beurteilt. Beschädigte Banknoten und Münzen in CZK werden von der Bank im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ersetzt.
- 5.91 Banknoten, bei denen gemäß dem Gesetz Nr. 136/2011 Slg. über den Umlauf von Banknoten und Münzen, in der geänderten Fassung, der begründete Verdacht besteht, dass es sich um Fälschungen oder Veränderungen handelt, sowie Banknoten, die nicht standardmäßig beschädigt wurden, und die auf tschechische Kronen lauten, werden von der Bank entschädigungslos einbehalten und an die CNB übergeben. Gleichzeitig fordert sie die Person, die die gefälschten oder veränderten Banknoten vorgelegt hat, zur Vorlage eines Identitätsnachweises auf und stellt ihr eine Bescheinigung über die Beschlagnahme der verdächtigen Banknoten aus.

Abhebung von Bargeld

- 5.92 Der Kunde hebt Bargeld von seinem Zahlungskonto ab:
- (a) Persönlich an der Geschäftsstelle während der Betriebszeiten der jeweiligen Geschäftsstelle. Zu diesem Zweck kann die Bank das Ausfüllen des entsprechenden Formulars und dessen Unterzeichnung durch den Kunden gemäß der Unterschriftsprobe sowie die Vorlage des Personalausweises des Kunden verlangen; und
 - (b) Über eine Zahlungskarte, wenn diese auf das Zahlungskonto ausgestellt ist, gemäß den in den jeweiligen Produktbedingungen festgelegten Bedingungen.
- 5.93 Der Kunde bestätigt den Erhalt der Finanzmittel stets durch seine Unterschrift auf dem angegebenen Kassenbeleg.
- 5.94 Übersteigt die Bargeldabhebung den Betrag von 200.000 CZK (oder den Gegenwert dieses Betrages in ausländischer Währung) oder beantragt der Kunde eine Bargeldabhebung mit einer bestimmten Anzahl von Banknoten und Münzen mit einem bestimmten Wert, ist die Bank berechtigt zu verlangen, dass dies mindestens 3 Arbeitstage im Voraus angemeldet wird; dies gilt auch für die Summe der einzelnen Bargeldabhebungen von den Konten eines Kunden während desselben Arbeitstages. Die Höchstbeträge für Bargeldbezüge sowie die Mitteilungsfristen und -regeln sind im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Mit Ablauf des Tages, der für die Bargeldabhebung vom Zahlungskonto vorgesehen ist, endet die Verpflichtung der Bank, das bestellte Bargeld für den Kunden bereitzuhalten. Die Bank ist berechtigt, für die Nichtabholung einer mitgeteilten Bargeldabhebung über das Limit hinaus Gebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erheben.
- 5.95 Bei der Abhebung von Bargeld vom Zahlungskonto des Kunden, das auf eine Fremdwährung lautet, ist die Bank nicht verpflichtet, die erforderliche Zusammensetzung von Banknoten und Münzen zu beachten.
- 5.96 Der Kunde ist verpflichtet, das ausgezahlte Bargeld unverzüglich nachzurechnen. Reklamationen, die erhoben werden, nachdem der Kunde das Geld erhalten und vom Schalter abgehoben hat, werden nicht berücksichtigt.

Änderung des Zahlungskontos

- 5.97 Der Inhaber eines Zahlungskontos, der ein Verbraucher ist, kann eine Änderung des bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos in Übereinstimmung mit dem ZahlVG oder eine Übertragung des Zahlungskontos auf einen anderen Zahlungsdienstleister beantragen. Weitere Informationen zur Änderung des Zahlungskontos sind auf der Website und bei allen Geschäftsstellen erhältlich. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Handlungen im Zusammenhang mit der Änderung des bei einem anderen Zahlungsdienstleiters geführten Zahlungskontos / des bei der Bank geführten Zahlungskontos Gebühren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu berechnen.
- 5.98 Die Bank wird eine Lastschrifterlaubnis und Daueraufträge im Rahmen eines Zahlungskontowechsels nicht ausführen, wenn die Liste des bisherigen Zahlungsdienstleiters nicht die von der Bank gemäß ZahlVG geforderten Pflichtangaben enthält und der Kontoinhaber der Bank diese Angaben auch nach Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht mitteilt.
- 5.99 Die Bank ist berechtigt, die Zahlungskontonummer des Empfängers auf das bei der Bank geführte Zahlungskonto im Rahmen einer Änderung des Zahlungskontos für die Lastschrifterlaubnis zu ändern, sofern der Empfänger dies beantragt. Die Bank informiert den Zahlungskontoinhaber über die vorgenommene Änderung.

6. KONTOAUSZÜGE

- 6.1 Der Kontoinhaber wird durch die Zusendung eines Kontoauszugs über die Ausführung einer Zahlungstransaktion, einer Zinsgutschrift oder einer Gebührenbuchung informiert. Sofern im Kontoführungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sendet die Bank die Auszüge für Zahlungskonten monatlich in elektronischer Form per Internet-Banking oder per E-Mail. Auszüge von Einlagenkonten werden dem Kunden in der Art und Weise und innerhalb der Fristen zugesandt, die im Kontoführungsvertrag festgelegt sind. Ist die Zusendung der Kontoauszüge je nach gewählter Zustellungsart nicht kostenlos, werden dem Kunden Gebühren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung gestellt. Im Falle eines Einlagekontos werden die Gebühren für die Zusendung von Auszügen zu diesem Konto dem Referenzkonto belastet.
- 6.2 Die Form der Kontoauszüge sowie die Art und Häufigkeit ihrer Zusendung können auf Antrag des Kontoinhabers geändert werden. Der Kontoinhaber kann jedoch nur eine der Methoden für die Übermittlung von Kontoauszügen verwenden, die in dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für den jeweiligen Kontotyp angegeben sind. Für bestimmte Methoden der Übermittlung von Kontoauszügen können Gebühren anfallen, die in dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt sind.
- 6.3 Im Falle der Übermittlung eines Kontoauszugs per E-Mail, der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle Geräte, die für den Zugang zum E-Mail-Postfach verwendet werden, vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, diese Geräte unter ständiger Kontrolle zu halten, eine legale Software / ein legales Betriebssystem zu verwenden, ein funktionsfähiges und regelmäßig aktualisiertes Antivirenprogramm zu installieren, ausschließlich vertrauenswürdige und ordnungsgemäß gesicherte Geräte zu verwenden (z. B. keinen öffentlich zugänglichen Computer mit einer Internetverbindung zu verwenden, die nicht das entsprechende Sicherheitsniveau gewährleistet), keine Nachrichten aus unbekanntenen Quellen zu öffnen usw.
- 6.4 Der Versand des Kontoauszugs per E-Mail erfolgt über öffentliche Kommunikations- und Datenleitungen, für deren Sicherheit die Bank nicht verantwortlich ist. Die Bank haftet daher gegenüber dem Kontoinhaber nicht für Schäden, die sich aus dem Missbrauch der in den Auszügen enthaltenen übermittelten Informationen ergeben. Im Falle der Unzustellbarkeit des Auszugs ist die Bank berechtigt, die Übermittlung des Auszugs per E-Mail durch die Übermittlung des Auszugs in Papierform zu ersetzen. Wenn der Kontoinhaber der Bank keine Postanschrift mitgeteilt hat, sendet die Bank die Auszüge an die Adresse des ständigen Wohnsitzes des Kontoinhabers.
- 6.5 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den Kontoauszug unverzüglich auf die Kontinuität der Abrechnung, die Richtigkeit des Guthabens auf dem Konto und die Korrektheit der Zahlungstransaktionen zu überprüfen. Stellt der Kontoinhaber Unstimmigkeiten fest, muss er die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist, darüber informieren.
- 6.6 Kontoauszüge in Papierform werden minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Kontoinhabern an die von ihrem gesetzlichen Vertreter/Vormund angegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse zugesandt.
- 6.7 Ist ein Kontoauszug über Internet-Banking vereinbart und wird das Vertragsverhältnis beendet, wird der letzte Kontoauszug des betreffenden Kontos dem Kontoinhaber per E-Mail zugesandt, sofern der Kontoinhaber dies der Bank mitgeteilt hat, oder in Papierform.
- 6.8 Wird die Zusendung von Kontoauszügen über Internet-Banking vereinbart und das Vertragsverhältnis über Internet-Banking-Dienstleistungen beendet, werden die Kontoauszüge dem Kontoinhaber weiterhin per E-Mail oder in Papierform zugestellt. Ähnlich verfährt die Bank bei der Zusendung von Kontoauszügen an den Kontoinhaber für

den Zeitraum von der Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur Abwicklung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und der Auflösung des Kontos.

- 6.9 Hat der Kunde mit der Bank im Kontoführungsvertrag vereinbart, den Auszug persönlich an der Geschäftsstelle abzuholen, und holt der Kunde den Auszug auch innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Zeitraums, für den der Auszug erstellt wurde, nicht ab, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Auszug in Papierform zu. Dieses Verfahren schließt nicht aus, dass für die Zusendung des Kontoauszugs Gebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben werden.
- 6.10 Nach Ablauf des Kalenderjahres informiert die Bank den Kontoinhaber auf dem Kontoauszug für den Monat Dezember oder auf andere geeignete Weise über den Kontostand.
- 6.11 Bis Ende Februar stellt die Bank dem Kontoinhaber für jedes Zahlungskonto eine Übersicht über die Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung (Gebührenaufstellung). Die Gebührenaufstellung wird dem Kontoinhaber in der gleichen Weise wie die Kontoauszüge für das betreffende Zahlungskonto zugestellt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Der Kontoführungsvertrag wird in tschechischer Sprache abgeschlossen. Ist der Kontoführungsvertrag (ein Teil davon) auch in einer anderen Sprache als Tschechisch abgefasst, ist für seine Auslegung die tschechische Sprachfassung maßgebend.
- 7.2 Sofern aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht, schließt der Singular immer den Plural ein und umgekehrt.
- 7.3 Die Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, die den Kontoführungsvertrag bilden, sind auch für andere Personen, die das Konto, das Zahlungsmittel oder den Zahlungsdienst nutzen, verbindlich, z. B. für Verfügungsberechtigte oder andere ermächtigte Personen. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, diesen Personen den Inhalt des Kontoführungsvertrags und die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis zu bringen.

Änderung der Bedingungen

- 7.4 Die Bank ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen, einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnisses, in angemessenem Umfang zu ergänzen und zu ändern. In diesem Fall ist die Bank verpflichtet, dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung einen Entwurf der Änderung mit Angaben zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Die Bank veröffentlicht außerdem den Text der Änderungen und Ergänzungen oder den vollständigen Text der geänderten Bedingungen in geeigneter Weise an der Geschäftsstelle und auf der Website. Lehnt der Kontoinhaber den Vorschlag zur Änderung der Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von 2 Monaten nach der Veröffentlichung ab, es gilt, dass der Kontoinhaber den Vorschlag angenommen hat. Die neue Fassung der Bedingungen wird gegenüber der Bank und dem Kunden ab dem in der betreffenden Änderung der Bedingungen angegebenen Datum wirksam. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vorschlag zur Änderung der Bedingungen abzulehnen und damit den Kontoführungsvertrag kostenlos zu kündigen. Die Bank ist verpflichtet, den Kontoinhaber in dem Änderungsvorschlag auf sein Recht zur Kündigung des Kontoführungsvertrags hinzuweisen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Teilt der Kontoinhaber der Bank bei der Kündigung nicht mit, ob er den Vertrag sofort oder mit einer Frist von 3 Monaten kündigt, gilt der Vertrag als mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung bei der Bank eingegangen ist, und endet am letzten Tag des betreffenden Monats.
- 7.5 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes vereinbaren die Bank und der Kontoinhaber, dass die Bank berechtigt ist, die Bedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern, ohne dass sich dies nachteilig auf die Parameter und Preisbedingungen der Zahlungsdienste oder der damit verbundenen Dienstleistungen für den Kontoinhaber auswirkt. Eine solche Änderung ist insbesondere eine Anpassung, die ausschließlich zugunsten des Kontoinhabers vorgenommen wird, eine Anpassung, die durch die Aufnahme einer neuen Dienstleistung hervorgerufen wird und keine Auswirkungen auf die bestehenden Gebühren hat, eine Anpassung, die auf Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheit von Bankdienstleistungen oder auf technologische Entwicklungen zurückzuführen ist, eine Anpassung von Daten mit Informationscharakter (z. B. die Adresse des Sitzes der Bank) oder eine Anpassung, zu der die Bank aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Die Bank informiert den Kontoinhaber in angemessener Zeit im Voraus in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger über solche Änderungen.

- 7.6 Die Bank wird den Text von Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses in geeigneter Weise an der Geschäftsstelle und auf der Website veröffentlichen.
- 7.7 Der Kontoführungsvertrag kann auch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber unter Verwendung eines bestimmten Formulars geändert werden, sofern dies zulässt, oder auf jede andere zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Weise.

Außergerichtliche Streitbeilegung

- 7.8 Im Falle einer konkreten Streitigkeit bemühen sich der Kontoinhaber und die Bank um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit. Gelingt dies nicht, informiert die Bank den Kontoinhaber über die für die außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit zuständige Stelle.
- 7.9 Der Kontoinhaber, der ein Verbraucher ist, kann sich an die folgenden außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen wenden, unbeschadet des Rechts des Kontoinhabers, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden:
- (a) Im Falle eines Zahlungsverkehrsstreit in Bezug auf die von der Bank für den Kunden erbrachten Zahlungsdienste kann der Kunde die Angelegenheit einem Finanzschiedsrichter vorlegen. Der Kunde kann den Finanzschiedsrichter wie folgt kontaktieren: Finanční arbitř ČR, Washingtonova 25, 110 00 Prag 1, Tel: 221 674 600, www.finarbitr.cz, E-Mail: arbitr@finarbitr.cz
- (b) Im Falle anderer Streitigkeiten kann sich der Kunde an das tschechische Gewerbeaufsichtsamt wenden. Der Kunde kann sich an das tschechische Gewerbeaufsichtsamt wie folgt wenden: Ústřední inspektorát – oddělení ADR, Štěpánská 15, 120 00 Prag 2, www.coi.cz/informace-o-adr/, E-Mail: adr@coi.cz.

Inkrafttreten

- 7.10 Die Bedingungen treten in Kraft am 1. Juli 2024 oder an einem früheren Tag, wenn der Kunde diese Bedingungen zuvor ausdrücklich als Teil des Kontoführungsvertrages akzeptiert hat.

8. ERLÄUTERUNG EINIGER BEGRIFFE

- 8.1 Nachfolgend werden einige wichtige Begriffe und Abkürzungen aufgeführt und erläutert, die in den Bedingungen vorkommen, sowie einheitliche Bezeichnungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto, zu deren Verwendung die Bank gesetzlich verpflichtet ist.

AML-Gesetz	Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus in der geänderten Fassung.
Änderung der Zinsvereinbarung	hat die in Artikel 4.37 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Basiskonto	hat die in Artikel 4.9 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Besondere Produktbedingungen	hat die in Artikel 2.1 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
BIC (Bank Identifier Code)	Swift-Adresse des Zahlungsdienstleisters (Bank), die seine eindeutige Identifizierung in dem betreffenden Land ermöglicht.
CNB	Tschechische Nationalbank, ID-Nr.: 481 36 450, mit Sitz in Příklad 864/28, 115 03 Praha 1.
Dauerhafter Datenträger	bezeichnet jeden Gegenstand, der es dem Kunden ermöglicht, für ihn persönlich bestimmte Informationen zu speichern, um sie für einen dem Zweck der Informationen angemessenen Zeitraum zu nutzen, und der die Wiedergabe der Informationen in unveränderter Form ermöglicht (z. B. Internet-Banking zusammen mit einer Informations-SMS oder E-Mail-Nachricht, eine E-Mail-Nachricht oder eine Nachricht auf einem Kontoauszug).
Einlage	hat die in Artikel 4.19 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Einlagekonto	hat die in Artikel 4.19 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Einlagenverwalter	hat die Artikel 4.19 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
EU	Europäische Union.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.

Gebührencodes für *OUR*

Auslandszahlungen: Tritt der Kunde als Zahler auf, zahlt er sowohl die Gebühren der Bank als auch die Gebühren des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister.

Tritt der Kunde als Empfänger auf, kann diese Regelung nicht angewendet werden.

(Dies gilt nur, wenn andere Zahlungsdienstleister die Regeln für diese Gebührenordnung einhalten, was die Bank nicht garantieren kann).

SHA

Tritt der Kunde als Zahler auf, so zahlt er nur die Gebühren der Bank; etwaige Gebühren des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gehen zu Lasten des Empfängers.

Tritt der Kunde als Empfänger auf, so zahlt er nur die Gebühren der Bank; etwaige Gebühren des Zahlungsdienstleisters des Zahlers gehen zu Lasten des Zahlers.

Der Kunde erhält den vom Zahler angewiesenen Originalbetrag der Überweisung, gegebenenfalls abzüglich der Gebühren zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister. Darüber hinaus können bei Ausgehenden Zahlungen mit einem SHA-Gebührencode für Beträge, die unter dem von den zwischengeschalteten Banken individuell festgelegten zulässigen Mindestbetrag liegen, zusätzliche Gebühren der zwischengeschalteten Banken vom Zahler erhoben werden.

Bei Zahlungen in/aus EU/EWR-Mitgliedstaaten (einschließlich SEPA-Zahlungen) kann nur der Gebührencode SHA eingegeben werden.

BEN

Tritt der Kunde als Zahler auf, kann diese Regelung nicht angewendet werden.

Tritt der Kunde als Empfänger auf, zahlt er sowohl die Gebühren der Bank als auch die Gebühren der zwischengeschalteten Banken und die Gebühren des Zahlungsdienstleisters des Zahlers. Der Kunde erhält den Überweisungsbetrag abzüglich der Gebühren des Zahlungsdienstleisters des Zahlers und gegebenenfalls der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister. Darüber hinaus können bei Ausgehende Zahlungen mit dem Gebührencode BEN für Beträge, die unter dem von den zwischengeschalteten Banken individuell festgelegten zulässigen Mindestbetrag liegen, zusätzliche Gebühren der zwischengeschalteten Banken vom Zahler erhoben werden.

Geschäftsstelle ist eine Filiale der Bank. Eine Liste der Geschäftsstelle ist auf der Website zu finden.

IBAN (International Bank Account Number) eine internationale Bankkontonummer, die eine eindeutige Identifizierung der Kontonummer bei dem jeweiligen Zahlungsdienstleister (Bank) des Empfängers in dem betreffenden Land ermöglicht.

Konto bedeutet sowohl Einlagenkonto als auch Zahlungskonto.

Konto für die Hinterlegung von GK hat die in Artikel 4.12 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.

Kontoführungsvertrag bezeichnet den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag über Führung des entsprechenden Kontos.

Jeder zwischen der Bank und dem Kunden vor dem 1. Juli 2024 abgeschlossene Zahlungskontovertrag gilt ebenfalls als Kontoführungsvertrag.

Kontoinhaber	Eine natürliche oder juristische Person, mit der die Bank einen Kontoführungsvertrag abgeschlossen hat, nach dem die Bank ein Konto für diese Person führt.
Kunde	bedeutet (unter Berücksichtigung des Kontextes der entsprechenden Bestimmung dieser Bedingungen) eine natürliche oder juristische Person, <ul style="list-style-type: none"> (a) die sich bereit erklärt hat, einen Kontoführungsvertrag mit der Bank abzuschließen; (b) die mit der Bank einen Kontoführungsvertrag abgeschlossen hat; oder (c) die befugt ist, über die Finanzmittel auf dem Konto zu verfügen (der Verfügungsberechtigte) oder der Bank in irgendeiner Form eine Anweisung zur Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto zukommen lässt.
Lastschrifterlaubnis	Die Erlaubnis des Kontoinhabers zur Überweisung von Finanzmitteln von seinem Zahlungskonto auf das Konto des Empfängers auf der Grundlage des Auftrages des Empfängers; der Kontoinhaber erteilt die Erlaubnis an die Bank oder direkt an den Empfänger (wenn diese Bedingungen dies zulassen). Die Lastschrifterlaubnis schließt die Erlaubnis zu SEPA Inkasso ein, sofern nicht anders angegeben.
Limitzeit	Eine bestimmte, zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarte Uhrzeit innerhalb des Arbeitstages, die für die Bestimmung des Zeitpunkts der Annahme eines Zahlungsauftrags maßgeblich ist. Ein Zahlungsauftrag, der nach diesem Zeitpunkt bei der Bank eingeht, gilt als zu Beginn des nächsten Arbeitstages angenommen. Die Limitzeiten für die einzelnen Arten von Zahlungsaufträgen sind in Artikel 5.11 dieser Bedingungen aufgeführt.
Preis- und Leistungsverzeichnis	Preisverzeichnis für Bankdienstleistungen, in dem die Preise für die einzelnen von der Bank erbrachten Bankdienstleistungen, einschließlich der kontobezogenen Dienstleistungen für die einzelnen Kundensegmente, aufgeführt sind.
Referenzkonto	hat die in Artikel 4.21 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Schutzkonto	hat die in Artikel 4.4 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
SEPA-Lastschrift	Lastschrift in EUR innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) auf der Grundlage eines dem Empfänger erteilten Mandats. SEPA-Lastschriften werden auf der Grundlage des Identifikationscodes (CID) und der eindeutigen Identifikation (UMR) des Empfängers ausgeführt. Eine Liste der Länder des SEPA-Raums ist auf der Website verfügbar.
SEPA-Lastschriftmandat	hat die Bedeutung in Artikel 5.62 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
SEPA-Zahlung	Zahlung in EUR innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA), mit der Kontonummer des Zahlers und des Empfängers im IBAN-Format und dem Gebührencode SHA. Eine Liste der SEPA-Länder ist auf der Website verfügbar.
SIPO- Lastschrift	SIPO ist eine Beschaffungstätigkeit der Česká pošta, s.p., die darin besteht, Zahlungen von natürlichen Personen zugunsten von juristischen Personen und anderen Personen einzuziehen, die mit Česká pošta, s.p. einen Vertrag über die Beschaffung von SIPO abgeschlossen haben. Mit SIPO werden z. B. Miete, Strom, Gas, Wasser, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Kabelfernsehen, Presseabonnements, Grundsteuer sowie Bausparen, Lebens- und andere Versicherungen usw. bezahlt.
Sparkonto	hat die in Artikel 4.30 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Termineinlage	hat die in Artikel 4.39 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.

Termineinlage Overnight	hat die e in Artikel 4.49 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Terminkonto	hat die in Artikel 4.38 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Terminkonto Overnight	hat die in Artikel 4.48 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Tschechische Republik	Tschechische Republik.
Überschreitung	Hat die im Kontoführungsvertrag festgelegte Bedeutung.
Verbraucher	Bezeichnet einen Kunden, der eine natürliche Person ist und den Kontovertrag mit der Bank außerhalb seiner geschäftlichen Tätigkeit abschließt.
Vollstrecktes Konto	hat die in Artikel 4.4 dieser Bedingungen angegebene Bedeutung.
Website	die Website der Bank verfügbar unter www.vr-nopf.cz aufgerufen werden.
Zahlungsdienste	Zahlungsdienste im Sinne des ZahlVG, die die Bank dem Kunden im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto erbringt, einschließlich der in Artikel 8.2 dieser Bedingungen genannten Dienstleistungen.
Zahlungskarte	Eine Debitkarte, die für ein Zahlungskonto ausgestellt wird.
Zahlungskonto	Bezeichnet ein Zahlungskonto im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ZahlVG, das die Bank für den Kunden gemäß dem Kontoführungsvertrag führt und das zur Ausführung von Zahlungstransaktionen genutzt wird.
Zahlungsmittel	Ein zwischen der Bank und dem Kunden vereinbartes Mittel oder eine Reihe von Maßnahmen, die sich auf die Person des Kunden beziehen und mit denen der Kunde einen Zahlungsauftrag erteilt. Zu den Zahlungsmitteln gehören unter anderem Zahlungskarten und Internet-Banking.
ZahlVG	Gesetz Nr. 370/2017 Slg., über den Zahlungsverkehr, in der geänderten Fassung.
Zinsbekanntmachung	Die Bekanntmachungen der Bank zu den Zinskonditionen für Einlagen auf den Konten, die auf der Website und an jedem Geschäftsstelle verfügbar sind.

Einheitliche Bezeichnung der mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienstleistungen:

8.2 Die folgenden Bezeichnungen werden in den Begriffen nur dann in der Grundform verwendet, wenn es der Klarheit des Textes dient.

Ausgehende Zahlung	Einmalige Überweisung von Finanzmittel vom Zahlungskonto des Kunden auf ein anderes Konto auf der Grundlage des Auftrages des Kunden.
Barabhebung	Der Kunde ist berechtigt, Bargeld von seinem Zahlungskonto abzuheben.
Bereitstellung einer Debitkarte	Der Kunde erhält eine Zahlungskarte, mit der er über die Finanzmittel auf dem Zahlungskonto, für das sie ausgestellt wurde, verfügen kann. Die Bank bietet nur Debitkarten an, deren Merkmale in den jeweiligen Besonderen Produktbedingungen beschrieben sind. Der Begriff "Zahlungskarte" wird in den Bedingungen verwendet.

Dauerauftrag		Wiederholte Überweisung eines bestimmten Geldbetrags vom Zahlungskonto des Kunden auf ein anderes Konto auf der Grundlage des Auftrags des Kunden.
Eingehende Zahlung		Gutschrift von Finanzmitteln, die von einem anderen Konto auf das Zahlungskonto des Kunden überwiesen wurden.
Internet-Banking		Eine Dienstleistung, die es ermöglicht, das Zahlungskonto über das Internet zu verwalten. Die Bank bietet Internet-Banking als Teil ihrer elektronischen Bankdienstleistungen an.
Kontoführung		Führung des Zahlungskontos und Ermöglichung seiner Nutzung durch den Kunden.
Lastschrift		Eine einmalige oder wiederholte Überweisung von Finanzmitteln vom Zahlungskonto des Kunden als Zahler auf ein anderes Konto aufgrund eines Auftrags des Empfängers. Der Kunde muss dem Lastschrifteinzug zustimmen. Besondere Arten des Lastschrifteinzugs sind das SIPO-Lastschrift und das SEPA-Lastschrift.
Versenden von Informations-SMS	von	Die Bank sendet dem Kunden eine SMS mit Informationen über den Kontostand oder die Bewegungen auf dem Zahlungskonto des Kunden.
Zusendung des Auszuges	des	Die Bank sendet dem Kunden regelmäßig einen Kontoauszug über das Zahlungskonto zu. Sie gilt nicht für die Übersendung des Basis-Monatsauszugs gemäß Artikel 6.1 Satz 2 dieser Bedingungen, die immer kostenlos ist.



9. FRISTEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHR

9.1 Fristen für bargeldlose Transaktionen

Zahlungsverkehr zwischen den Kunden der Bank (die Bank führt ein Konto sowohl für den Zahler als auch für den Empfänger)

Kontowährung (Empfänger)	Währung des Zahlungsauftrags	Höchstfrist für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers
CZK, EUR, andere EWR-Währungen ¹ Andere Währungen ² (wenn sie mit der Währung des Zahlungsauftrags übereinstimmt)	CZK, EUR, andere EWR-Währungen Andere Währungen (wenn sie der Währung des Kontos des Empfängers entsprechen)	sofort nach Erhalt des Zahlungsauftrags
CZK, EUR, andere EWR-Währungen Andere Währungen (außer der Währung des Zahlungsauftrags)	andere Währungen (außer der Währung, die der Währung des Kontos des Empfängers entspricht)	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags

Ausgehende Zahlungstransaktionen auf ein Konto bei einem anderen Zahlungsdienstleister

Kontowährung (Zahler)	Währung des Zahlungsauftrags	Land der Bank des Empfängers	Höchstfrist für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers
CZK	CZK	Tschechische Republik	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags

¹ Andere EWR-Währungen als EUR und CZK (z. B. SEK oder PLN).

² Nicht-EWR-Währungen (z. B. UDA, JPY, AUD).

EUR	CZK	Tschechische Republik	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere EWR-Währungen	CZK	Tschechische Republik	T+2 bis zum Ende des 2. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere Währungen	CZK	Tschechische Republik	T+2 bis zum Ende des 2. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags

CZK	EUR	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags T+2 bis zum Ende des 2. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags (nur im Falle eines Zahlungsauftrages in Papierform)
CZK	Andere EWR-Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
CZK	Andere Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	so bald wie möglich
EUR	EUR	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags T+2 bis zum Ende des 2. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags (nur im Falle eines Zahlungsauftrages in Papierform)
Andere EWR-Währungen	EUR	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags

EUR	Andere EWR-Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere Währungen	EUR	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
EUR	Andere Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	so bald wie möglich
andere Währungen	Andere EWR-Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere EWR-Währungen	andere Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	so bald wie möglich
andere Währungen	andere Währungen	EWR (einschließlich der Tschechischen Republik)	so bald wie möglich

CZK	CZK	EWR (außer Tschechische Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
EUR	CZK	EWR (außer Tschechische Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere EWR-Währungen	CZK	EWR (außer Tschechische Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
Andere Währungen	CZK	EWR (außer Tschechische Republik)	T+4 bis zum Ende des 4. Arbeitstages nach Eingang des Zahlungsauftrags
CZK	CZK, EUR, andere EWR-Währungen, andere Währungen	andere Länder	so bald wie möglich

EUR	CZK, EUR, andere EWR-Währungen, andere Währungen	andere Länder	so bald wie möglich
Andere EWR-Währungen	CZK, EUR, andere EWR-Währungen, andere Währungen	andere Länder	so bald wie möglich
andere Währungen	CZK, EUR, andere EWR-Währungen, andere Währungen	andere Länder	so bald wie möglich

Eingehende Transaktionen von einem Konto bei einem anderen Zahlungsdienstleister

Kontowährung (Empfänger)	Währung des Zahlungsauftrags	Höchstfrist für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers
CZK, EUR, andere EWR-Währungen Andere Währungen (wenn sie der Währung des Zahlungsauftrags entsprechen)	CZK, EUR, andere EWR-Währungen Andere Währungen (wenn sie der Währung des Kontos des Empfängers entsprechen)	unmittelbar nachdem die Finanzmittel von dem Zahlungsdienstleister des Zahler der Bank zur Verfügung gestellt sind
CZK, EUR, andere EWR-Währungen Andere Währungen (außer der Währung des Zahlungsauftrags)	andere Währungen (außer der Währung, die der Währung des Kontos des Empfängers entspricht)	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages, nachdem die Finanzmittel von dem Zahlungsdienstleister des Zahler der Bank zur Verfügung gestellt sind

Fristen für die Übermittlung eines Lastschriftauftrages und die Übermittlung eines vom Kunden als Empfänger oder von einem anderen Zahler über den Kunden als Empfänger erteilten Auftrags

Lastschriftart	Höchstfrist für die Übermittlung der Lastschrift an den Zahlungsdienstleister des Empfängers
-----------------------	---

Lastschriftauftrag vom Konto des Zahlers bei der Bank	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages, nachdem die Bank den Auftrag angenommen hat
Lastschriftauftrag vom Konto des Zahlers bei einem anderen Zahlungsdienstleister	T+1 bis zum Ende des nächsten Arbeitstages, nachdem die Bank den Auftrag angenommen hat

Fristen für Barzahlungen

Art der Zahlungstransaktion	Gutschrift von Finanzmitteln auf das Konto des Kunden / (Höchstdauer)
Einzahlung von Bargeld auf das Konto des Kunden/ Empfängers, dessen Konto bei der Bank geführt wird durchgeführt an der Geschäftsstelle Einzahlungen können nur während der Betriebszeiten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.	Unmittelbar
Abhebung von Bargeld vom Konto des Kunden durchgeführt an der Geschäftsstelle Abhebungen können nur während der Betriebszeiten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.	